

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

## **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.08.2010**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 27/2010 vom 1. September 2010, S. 1 ff)

### **1. Änderung vom 5. Mai 2011**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 13/2011 vom 10. Mai 2011, S. 7 ff)

### **2. Änderung vom 18. Juli 2011**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 17/2011 vom 21. Juli 2011, S. 11 ff)

(incl. Eilentscheidung vom 18. Juli 2011)

### **3. Änderung vom 27. Juli 2012**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 17/2012 vom 01. August 2012, S. 7 ff)

### **4. Änderung vom 10. April 2013**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 09/2013 vom 12. April 2013, S. 23 ff)

### **Änderung vom 28. Mai 2014<sup>1</sup>**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2014 vom 25. Juni 2014, S. 7 ff)

### **Änderung von 2015<sup>2</sup>**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. vom , S. ff)

---

<sup>1</sup> Ergibt sich aus Artikel 2 der 6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 28. Mai 2014.

<sup>2</sup> Einarbeitung dieser Änderung vorbehaltlich der Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats und der Genehmigung durch die zuständigen Ministerien.  
Ergibt sich aus Artikel 2 der 7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien von 2015.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
§1	Geltungsbereich und Gleichstellung .....	8
§2	Studienaufbau- und Umfang, Regelstudienzeit .....	8
§3	Schulpraxissemester .....	9
§4	Prüfungsausschuss .....	9
§5	Studienbüros.....	10
§6	Prüfer und Beisitzer .....	10
§7	Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen .....	10
§8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	12
§9	Verlängerung von Prüfungsfristen .....	13
§ 9a	Nachteilsausgleich .....	14
<b>II.</b>	<b>STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN .....</b>	<b>15</b>
§10	Studienleistungen.....	15
§11	Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	15
§12	Erwerb von ECTS .....	16
§13	Anmeldung und Zulassung von Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	16
§14	Multiple Choice Verfahren.....	17
§15	Lehr- und Prüfungssprache.....	17
§16	Bewertung der Teilprüfungen.....	17
§17	Bildung der Durchschnittsnoten .....	19
§18	Orientierungsprüfung .....	19
§19	Zwischenprüfung.....	19
§20	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	20
§ 20a	Verfahrensfehler.....	20
§21	Endgültiges Nichtbestehen .....	21
§22	Verlust des Prüfungsanspruchs .....	21
<b>III.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>22</b>
§23	Übermittlung der Noten .....	22
§24	Ungültigkeit .....	22
§25	Einsicht in die Prüfungsakten.....	22
§26	Übergangsbestimmungen .....	22
ANLAGE A: FÄCHERKATALOG .....		25
<b>1.</b>	<b>Fach Deutsch .....</b>	<b>25</b>
1.1.	Hauptfach.....	25
1.1.1.	Pflichtmodule.....	26
1.1.2.	Wahlmodul .....	27
1.1.3.	Fachdidaktik .....	28
1.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	29
1.2.1.	Pflichtmodule.....	29
1.2.2.	Wahlmodul .....	31
1.2.3.	Fachdidaktik .....	32
1.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	33
1.3.1.	Pflichtmodule.....	33
1.3.2.	Wahlmodul .....	35
1.3.3.	Fachdidaktik .....	35
1.4.	Erweiterungsfach in Hauptumfang.....	36
1.4.1.	Pflichtmodule.....	36
1.4.2.	Wahlmodul .....	38
1.4.3.	Fachdidaktik .....	38
1.4.4.	Ergänzendes Modul .....	38
1.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	39
1.5.1.	Pflichtmodule.....	39
1.5.2.	Wahlmodul .....	40

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

1.5.3. Fachdidaktik .....	41
1.5.4. Ergänzendes Modul .....	41
<b>2. Fach Englisch .....</b>	<b>42</b>
2.1. Hauptfach.....	42
2.1.1. Pflichtmodule.....	43
2.1.2. Wahlmodul .....	46
2.1.3. Fachdidaktik .....	46
2.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	47
2.2.1. Pflichtmodule.....	47
2.2.2. Wahlmodul .....	50
2.2.3. Fachdidaktik .....	51
2.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	52
2.3.1. Pflichtmodule.....	52
2.3.2. Wahlmodul .....	54
2.3.3. Fachdidaktik .....	55
2.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang .....	56
2.4.1. Pflichtmodule.....	56
2.4.2. Wahlmodul .....	59
2.4.3. Fachdidaktik .....	59
2.4.4. Ergänzendes Modul .....	60
2.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	61
2.5.1. Pflichtmodule.....	61
2.5.2. Wahlmodul .....	64
2.5.3. Fachdidaktik .....	64
2.5.4. Ergänzendes Modul .....	65
<b>3. Fach Französisch .....</b>	<b>66</b>
3.1. Hauptfach.....	67
3.1.1. Pflichtmodule.....	67
3.1.2. Wahlmodul .....	72
3.1.3. Fachdidaktik .....	72
3.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	73
3.2.1. Pflichtmodule.....	73
3.2.2. Wahlmodul .....	78
3.2.3. Fachdidaktik .....	78
3.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	79
3.3.1. Pflichtmodule.....	79
3.3.2. Wahlmodul .....	83
3.3.3. Fachdidaktik .....	84
3.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang .....	85
3.4.1. Pflichtmodule.....	85
3.4.2. Wahlmodul .....	90
3.4.3. Fachdidaktik .....	90
3.4.4. Ergänzendes Modul .....	91
3.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	92
3.5.1. Pflichtmodule.....	92
3.5.2. Wahlmodul .....	97
3.5.3. Fachdidaktik .....	98
3.5.4. Ergänzendes Modul .....	98
<b>4. Fach Geschichte .....</b>	<b>99</b>
4.1. Hauptfach.....	99
4.1.1. Pflichtmodule.....	99
4.1.2. Wahlmodul .....	101
4.1.3. Fachdidaktik .....	102
4.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	103
4.2.1. Pflichtmodule.....	103
4.2.2. Wahlmodul .....	105
4.2.3. Fachdidaktik .....	106
4.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	107

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

4.3.1.	Pflichtmodule.....	107
4.3.2.	Wahlmodul .....	109
4.3.3.	Fachdidaktik .....	109
4.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang .....	110
4.4.1.	Pflichtmodule.....	110
4.4.2.	Wahlmodul .....	112
4.4.3.	Fachdidaktik .....	113
4.4.4.	Ergänzendes Modul .....	113
4.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	114
4.5.1.	Pflichtmodule.....	114
4.5.2.	Wahlmodul .....	116
4.5.3.	Fachdidaktik .....	116
4.5.4.	Ergänzendes Modul .....	117
<b>5.</b>	<b>Fach Italienisch.....</b>	<b>118</b>
5.1.	Hauptfach.....	119
5.1.1.	Pflichtmodule.....	119
5.1.2.	Wahlmodul .....	124
5.1.3.	Fachdidaktik .....	124
5.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	125
5.2.1.	Pflichtmodule.....	125
5.2.2.	Wahlmodul .....	130
5.2.3.	Fachdidaktik .....	130
5.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	131
5.3.1.	Pflichtmodule.....	131
5.3.2.	Wahlmodul .....	134
5.3.3.	Fachdidaktik .....	135
5.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang .....	136
5.4.1.	Pflichtmodule.....	136
5.4.2.	Wahlmodul .....	141
5.4.3.	Fachdidaktik .....	141
5.4.4.	Ergänzendes Modul .....	142
5.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	143
5.5.1.	Pflichtmodule.....	143
5.5.2.	Wahlmodul .....	147
5.5.3.	Fachdidaktik .....	147
5.5.4.	Ergänzendes Modul .....	148
<b>6.</b>	<b>Fach Mathematik .....</b>	<b>149</b>
6.1.	Hauptfach.....	149
6.1.1.	Pflichtmodule.....	150
6.1.2.	Wahlmodul .....	151
6.1.3.	Fachdidaktik .....	152
6.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	153
6.2.1.	Pflichtmodule.....	153
6.2.2.	Wahlmodul .....	154
6.2.3.	Fachdidaktik .....	155
6.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	156
6.3.1.	Pflichtmodule.....	156
6.3.2.	Wahlmodul .....	157
6.3.3.	Fachdidaktik .....	158
6.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang .....	159
6.4.1.	Pflichtmodule.....	159
6.4.2.	Wahlmodul .....	161
6.4.3.	Fachdidaktik .....	161
6.4.4.	Ergänzendes Modul .....	162
6.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	163
6.5.1.	Pflichtmodule.....	163
6.5.2.	Wahlmodul .....	164
6.5.3.	Fachdidaktik .....	165

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

6.5.4.	Ergänzendes Modul .....	165
<b>7.</b>	<b>Fach Philosophie/Ethik .....</b>	<b>166</b>
7.1.	Hauptfach.....	166
7.1.1.	Pflichtmodule.....	166
7.1.2.	Wahlmodul .....	168
7.1.3.	Fachdidaktik .....	168
7.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	169
7.2.1.	Pflichtmodule.....	169
7.2.2.	Wahlmodul .....	170
7.2.3.	Fachdidaktik .....	171
7.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	172
7.3.1.	Pflichtmodule.....	172
7.3.2.	Wahlmodul .....	173
7.3.3.	Fachdidaktik .....	174
7.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang .....	175
7.4.1.	Pflichtmodule.....	175
7.4.2.	Wahlmodul .....	176
7.4.3.	Fachdidaktik .....	177
7.4.4.	Ergänzendes Modul .....	177
7.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	178
7.5.1.	Pflichtmodule.....	178
7.5.2.	Wahlmodul .....	179
7.5.3.	Fachdidaktik .....	180
7.5.4.	Ergänzendes Modul .....	180
<b>8.</b>	<b>Fach Spanisch .....</b>	<b>181</b>
8.1.	Hauptfach.....	182
8.1.1.	Pflichtmodule.....	182
8.1.2.	Wahlmodul .....	187
8.1.3.	Fachdidaktik .....	187
8.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	188
8.2.1.	Pflichtmodule.....	188
8.2.2.	Wahlmodul .....	193
8.2.3.	Fachdidaktik .....	193
8.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	194
8.3.1.	Pflichtmodule.....	194
8.3.2.	Wahlmodul .....	198
8.3.3.	Fachdidaktik .....	199
8.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang .....	200
8.4.1.	Pflichtmodule.....	200
8.4.2.	Wahlmodul .....	205
8.4.3.	Fachdidaktik .....	205
8.4.4.	Ergänzendes Modul .....	206
8.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	207
8.5.1.	Pflichtmodule.....	207
8.5.2.	Wahlmodul .....	212
8.5.3.	Fachdidaktik .....	213
8.5.4.	Ergänzendes Modul .....	213
<b>9.</b>	<b>Fach Informatik.....</b>	<b>214</b>
9.1.	Hauptfach.....	214
9.1.1.	Pflichtmodule.....	214
9.1.2.	Wahlmodul .....	217
9.1.3.	Fachdidaktik .....	217
9.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	218
9.2.1.	Pflichtmodule.....	218
9.2.2.	Wahlmodul .....	220
9.2.3.	Fachdidaktik .....	221
9.3.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang .....	222
9.3.1.	Pflichtmodule.....	222

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
- Nichtamtliche Lesefassung -**

9.3.2. Wahlmodul .....	225
9.3.3. Fachdidaktik .....	225
9.3.4. Ergänzendes Modul .....	225
<b>10. Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft .....</b>	<b>226</b>
10.1. Hauptfach.....	226
10.1.1. Pflichtmodule (80 ECTS) .....	226
10.1.1.1. Politikwissenschaft (48 ECTS) .....	226
10.1.1.2. Wirtschaftswissenschaft (32 ECTS) .....	228
10.1.2. Wahlmodule (14 ECTS).....	229
10.1.2.1. Wahlmodule Politikwissenschaft .....	229
10.1.2.2. Wahlmodule Wirtschaftswissenschaft .....	231
10.1.3. Fachdidaktik (10 ECTS) .....	232
10.2. Erweiterungsfach im Hauptfachumfang .....	233
10.2.1. Pflichtmodule (80 ECTS) .....	233
10.2.1.1. Politikwissenschaft (48 ECTS) .....	233
10.2.1.2. Wirtschaftswissenschaft (32 ECTS) .....	234
10.2.2. Wahlmodule (14 ECTS).....	235
10.2.2.1. Wahlmodule Politikwissenschaft .....	235
10.2.2.2. Wahlmodule Wirtschaftswissenschaft .....	237
10.2.3. Fachdidaktik (10 ECTS) .....	238
10.2.4. Ergänzendes Modul (6 ECTS).....	238
<b>ANLAGE B: FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZUR ORIENTIERUNGS- UND ZUR ZWISCHENPRÜFUNG .....</b>	<b>239</b>
<b>1. Fach Deutsch .....</b>	<b>239</b>
1.1. Orientierungsprüfung .....	239
1.2. Zwischenprüfung.....	240
<b>2. Fach Englisch .....</b>	<b>241</b>
2.1. Orientierungsprüfung .....	241
2.2. Zwischenprüfung.....	241
<b>3. Fach Französisch .....</b>	<b>243</b>
3.1. Orientierungsprüfung .....	243
3.2. Zwischenprüfung.....	243
<b>4. Fach Geschichte .....</b>	<b>246</b>
4.1. Orientierungsprüfung .....	246
4.2. Zwischenprüfung.....	246
<b>5. Fach Italienisch.....</b>	<b>248</b>
5.1. Orientierungsprüfung .....	248
5.2. Zwischenprüfung.....	248
<b>6. Fach Mathematik .....</b>	<b>251</b>
6.1. Orientierungsprüfung .....	251
6.2. Zwischenprüfung.....	251
<b>7. Fach Philosophie/Ethik .....</b>	<b>253</b>
7.1. Orientierungsprüfung .....	253
7.2. Zwischenprüfung.....	254
<b>8. Fach Spanisch .....</b>	<b>255</b>
8.1. Orientierungsprüfung .....	255
8.2. Zwischenprüfung.....	255
<b>9. Fach Informatik.....</b>	<b>258</b>
9.1. Orientierungsprüfung .....	258
9.2. Zwischenprüfung.....	258
<b>10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft .....</b>	<b>260</b>
10.1. Orientierungsprüfung .....	260
10.2. Zwischenprüfung.....	260
<b>ANLAGE C: ETHISCH-PHILOSOPHISCHES GRUNDLAGENSTUDIUM, BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHES BEGLEITSTUDIUM, PERSONALE KOMPETENZ.....</b>	<b>262</b>
<b>1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium .....</b>	<b>262</b>
<b>2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium .....</b>	<b>263</b>

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

<b>3. Personale Kompetenz</b> .....	<b>264</b>
ANLAGE D: KOMPETENZMATRICES: UMSETZUNG DER VERBINDLICHEN STUDIENINHALTE GEMÄß GYMPO I..	265
<b>1. Fach Deutsch</b> .....	<b>265</b>
1.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch mit Hauptfachumfang .....	265
1.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch im Beifachumfang .....	268
<b>2. Fach Englisch</b> .....	<b>271</b>
2.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch mit Hauptfachumfang .....	271
2.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch im Beifachumfang .....	275
<b>3. Fach Französisch</b> .....	<b>279</b>
3.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch mit Hauptfachumfang .....	279
3.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch im Beifachumfang .....	283
<b>4. Fach Geschichte</b> .....	<b>287</b>
4.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte mit Hauptfachumfang .....	287
4.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte im Beifachumfang .....	291
<b>5. Fach Italienisch</b> .....	<b>295</b>
5.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch mit Hauptfachumfang .....	295
5.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch im Beifachumfang .....	300
<b>6. Fach Mathematik</b> .....	<b>304</b>
6.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik mit Hauptfachumfang .....	304
6.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik im Beifachumfang .....	310
<b>7. Fach Philosophie/Ethik</b> .....	<b>313</b>
7.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Hauptfachumfang .....	313
7.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Beifachumfang .....	316
<b>8. Fach Spanisch</b> .....	<b>318</b>
8.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch mit Hauptfachumfang .....	318
8.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch im Beifachumfang .....	322
<b>9. Fach Informatik</b> .....	<b>326</b>
9.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Informatik mit Hauptfachumfang .....	326
<b>10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft</b> .....	<b>328</b>
10.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft im Hauptfachumfang .....	328
<b>11. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium</b> .....	<b>331</b>
<b>12. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium</b> .....	<b>332</b>

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Geltungsbereich und Gleichstellung**

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der einzelnen im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim angebotenen Studienfächer. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§2 Studienaufbau- und Umfang, Regelstudienzeit**

(1) Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. Das 13-wöchige Schulpraxissemester bildet ein eigenes Modul.

(2) Der Studienumfang und die Regelstudienzeit ergeben sich aus den jeweils einschlägigen Regelungen der §§ 5 bis 7 und 30 der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung. Das universitäre Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung. Das Schulpraxissemester (16 LP) und die Prüfungen für die Erste Staatsprüfung werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden Fassung der GymPO I durchgeführt.

(3) Soweit in den Fächern, in denen gemäß Anlage A der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung als Studienvoraussetzung der Nachweis von Kenntnissen in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) vorgeschrieben sind, diese nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben auf **schriftlichen** Antrag des Studierenden je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen, mit Ausnahme von Englisch, Studienvoraussetzung, und ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht worden, bleiben Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag im Umfang von zusammen bis zu zwei Semestern unberücksichtigt.

(4) Die an der Universität Mannheim wählbaren Fächer und deren Inhalte ergeben sich aus Anlage A. Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Orientierungsprüfung und zur Zwischenprüfung für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B und die fachlichen Anforderungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (Module Personale Kompetenz – MPK) sind in Anlage C geregelt. Die Umsetzung der gemäß GymPO I verbindlichen Studieninhalte ergibt sich aus Anlage D. Die Anlagen A, B, C und D sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

### **§3 Schulpraxissemester**

(1) Das Schulpraxissemester soll in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Zwischenprüfung im fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem siebten Fachsemester absolviert werden.

(2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg.

### **§4 Prüfungsausschuss**

(1) An der Universität Mannheim wird ein Prüfungsausschuss für alle an der Universität angebotenen Fächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus je einem Hochschullehrer derjenigen Fakultäten, an denen Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim eingeschrieben sind, dem Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und einem Studierenden zusammen. Der Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und der Studierende haben eine beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder, ausgenommen der Studierenden, beträgt vier Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz soll zwischen den am Lehramtsstudiengang beteiligten Fakultäten turnusmäßig wechseln.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 7. Er berichtet den Fakultäten, die Studienfächer für das Lehramt an Gymnasien anbieten, regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung der Studienfächer und ihrer Umsetzung.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb

eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studienbüro der Universität Mannheim zu richten.

(9) Erfordert eine Entscheidung des Prüfungsausschusses eine besondere Kenntnis in einzelnen Bereichen des Studiengangs gemäß Anlagen A bis C dieser Prüfungsordnung, holt der Prüfungsausschuss gegebenenfalls fachliche Auskünfte bei geeigneten Vertretern der jeweils betroffenen Bereiche ein.

## **§5 Studienbüros**

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Lehramtsprüfungen ist das Studienbüro zuständig, sofern nicht nach Maßgabe der GymPO das Landeslehrerprüfungsamt zuständig ist.

(2) Die Studienbüros haben, unter anderem, folgende Aufgaben:

- a) Führung der Prüfungsakten.
- b) Koordinierung und Festlegung der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung.
- c) Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen.
- d) Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine.
- e) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- f) Ausfertigung des Transcript of Records und Diploma supplements.

## **§6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer.

(2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.

(3) Werden Modulprüfungen als veranstaltungsübergreifende Modulabschlussprüfungen abgehalten, so werden schriftliche Modulabschlussprüfungen von einem Prüfer und mündliche Modulabschlussprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

## **§7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf **schriftlichen** Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

## **§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Kandidaten können sich von einmal angemeldeten studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen innerhalb der vom Studienbüro festgesetzten Frist und entsprechend der vom Studienbüro festgelegten Form ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Anmeldung gilt dann als nicht erfolgt. Erfolgt eine Abmeldung nach Ablauf der vorgenannten Frist, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Eine studienbegleitende Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Absatz 1 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. Dasselbe

gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so ist eine schriftliche Prüfung zum unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Mannheim benannten Arztes verlangen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§9 Verlängerung von Prüfungsfristen**

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 9a bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

#### **§ 9a Nachteilsausgleich**

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 9 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§10 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen in den Studienfächern sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Soweit dort eine abschließende Regelung nicht getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen können Vorleistungen verlangt werden, sofern dies in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt wird.

### **§11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- a) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
- b) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Berechnung der Modulnote ergibt sich als ECTS-Punkte gewichtetes Mittel aller TP eines Moduls.
- c) anmeldepflichtige nicht-benotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die bestandenen LN sind Bestandteil des Zeugnisses, gehen aber nicht in die Endnote der entsprechenden Abschlüsse ein.

(2) Eine Modulabschlussprüfung (MAP) kann aus mehreren Teilprüfungen (TP) bestehen. In letzterem Fall ist eine Modulabschlussprüfung dann bestanden, wenn alle TP mit mindestens 4,0 bewertet wurden und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt. Soweit dort eine abschließende Regelung nicht getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

(5) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung vorliegen.

## **§12 Erwerb von ECTS**

(1) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

(2) Werden in verschiedenen Studienfächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden ECTS-Punkte müssen in den beteiligten Studienfächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.

(3) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden.

## **§13 Anmeldung und Zulassung von Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Zum Erwerb von ECTS-Punkten ist eine Anmeldung innerhalb der von den Studienbüros festzusetzenden Frist verpflichtend. Einmal angemeldete Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim immatrikuliert ist,
- b) seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
- c) den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach nicht verloren hat,

- d) im Studiengang Lehramt an Gymnasien keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- e) im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- f) sich fristgemäß angemeldet hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht an der Universität Mannheim im Lehramtsstudiengang immatrikuliert oder beurlaubt ist.

#### **§14 Multiple Choice Verfahren**

Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil des Kandidaten auswirken. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.

#### **§15 Lehr- und Prüfungssprache**

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies im Fächerkatalog in der Anlage A festgelegt ist.
- (2) Nach Maßgabe des Fächerkatalogs (Anlage A) können Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

#### **§16 Bewertung der Teilprüfungen**

(1) Die Bewertung von Teilprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Ermittlung der Endnoten gemäß § 21 GymPO I einbezogen werden. Dies gilt nicht für die Ergänzenden Module in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Rahmen der Erweiterungsprüfung. Modulprüfungen aus dem Bereich der Personalen Kompetenz gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht mit ein.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach ECTS Punkten gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

(4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

### **§17 Bildung der Durchschnittsnoten**

- (1) Folgende Durchschnittsnoten werden berechnet:
  - a) Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlmodule)
  - b) Durchschnitt der Modulnoten der Fachdidaktiken
  - c) Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums
  - d) Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.
- (2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten Mittel der Modulnoten.

### **§18 Orientierungsprüfung**

- (1) Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich in seinen Hauptfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist in denjenigen Fächern abzulegen, die als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert werden, und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

### **§19 Zwischenprüfung**

- (1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in denjenigen Fächern abzulegen, die als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert werden, und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Beginn des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Hauptfach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf **schriftlichen** Antrag des Studierenden.

(4) Die Erweiterungsprüfung ist vom Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß § 30 Abs. 7 GymPO I ausgenommen.

## **§20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Weitere Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweils einschlägigen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt werden. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 18 und 19 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel im nächstmöglichen Termin abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(6) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 20a Verfahrensfehler**

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

### **§21 Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

(2) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§22 Verlust des Prüfungsanspruchs**

(1) In den Fällen des Erlöschens des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für ein wissenschaftliches Hauptfach, muss der Studierende spätestens zum übernächsten Semester in ein anderes, an der Universität Mannheim angebotenes Hauptfach wechseln. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Ist die Zulassung für ein Studienfach oder den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim erloschen, so ist eine Immatrikulation an einer anderen Landesuniversität im betreffenden Studienfach bzw. im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht mehr möglich.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§23 Übermittlung der Noten**

Die Universität Mannheim übermittelt bei der Meldung des Studierenden zur Staatsexamensprüfung den Nachweis der erworbenen ECTS-Punkte und die erzielten Modulnoten gemäß § 16 Absatz 3 an das Landeslehrerprüfungsamt.

#### **§24 Ungültigkeit**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

(6) Die Aberkennung des akademischen Abschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gilt in der Regel eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§26 Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und damit nach den Bestimmungen der GymPO I studieren.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

(2) Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Juli 2001, zuletzt geändert am 7. April 2009, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für Studierende, die vor dem 1. August 2010 im Lehramtsstudium immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Studierende nach dem 31. Juli 2010 in ein anderes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln. Ein Wechsel nach dem Sommersemester 2013 ist ausgeschlossen.

**Inkrafttreten der 1. Änderung vom 05. Mai 2011 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen zum Fach Informatik in Anlage D Nr. 9 „Fach Informatik“ in der Gestalt des Artikels 5 dieser Änderungssatzung sowie Artikel 6 dieser Änderungssatzung mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Die Regelungen\* der Ziffern 144 und 149 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierenden Anwendung, die ihr Studium an der Universität Mannheim im jeweils einschlägigen Fach ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

(\* Die Regelungen sind in dieser Lesefassung der Prüfungsordnung entweder im Text direkt erwähnt oder durch Fußnote gekennzeichnet.)

**Artikel 2 der 2. Änderung vom 18. Juli 2011 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

**Artikel 3 der 3. Änderung vom 27. Juli 2012 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem HWS 2012 das Studium Lehramt an Gymnasien im Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft aufnehmen.

**Artikel 4 der 4. Änderung vom 10. April 2013 bestimmt:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Artikel 2 der Änderung vom 28. Mai 2014 bestimmt:**

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Artikel 2 der Änderung von 2015 bestimmt:**

**§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen**

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 27/2010 Teil 1, S. 7 ff. und Teil 2, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien auf Basis der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) mit allen angebotenen Fächern wird mit Wirkung zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 eingestellt. Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Wirkung zum 1. August 2015 außer Kraft. Die Übergangsregelungen des § 34 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim bleiben unberührt. Die Übergangsregelungen des § 26 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien finden auf Studierende, die ihr Studium unter der Geltung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung studieren, weiterhin Anwendung.

(3) Mit dem Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien ist für Studierende, die ihr Studium unter der Geltung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung studieren, ein Wechsel in das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen. Sie können ihr Studium im Rahmen der Übergangsbestimmungen des § 31 Absatz 2 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2016/2017 an der Universität Mannheim zu Ende führen; im Herbst-/Wintersemester 2016/2017 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

## **Anlage A: Fächerkatalog**

### **1. Fach Deutsch**

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 wird für das Fach Deutsch als Studienvoraussetzung die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache (Mindestniveau B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Deutsch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchsten zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

#### **1.1. Hauptfach**

Wird das Fach Deutsch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

### 1.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>3</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Literaturwissenschaft (48 ECTS)</b>				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 <sup>4</sup>	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur <sup>5</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur <sup>6</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS <sup>7</sup> Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung <sup>8</sup>	20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN <sup>9</sup>	4

<sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>4</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

<sup>5</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

<sup>6</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

<sup>7</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die bestandene Zwischenprüfung.

<sup>8</sup> In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im Hauptfach ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

<sup>9</sup> Gestrichen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>10</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)</b>				
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchron Sprachwissenschaft <sup>11</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen <sup>12</sup>	-	-	LN	4

**1.1.2. Wahlmodul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>13</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)</b>				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

<sup>10</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>11</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchron Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft“.

<sup>12</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die bestandene Zwischenprüfung.

<sup>13</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

- Nichtamtliche Lesefassung -

---

**1.1.3. Fachdidaktik**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>14</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik <sup>15</sup>	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

---

<sup>14</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>15</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

## 1.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Deutsch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 1.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>16</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Literaturwissenschaft (46 ECTS)</b>				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 <sup>17</sup>	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur <sup>18</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur <sup>19</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS <sup>20</sup> Ältere deutsche Literatur	Referat	-	LN	6

---

<sup>16</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>17</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

<sup>18</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

<sup>19</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

<sup>20</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die bestandene Zwischenprüfung.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

HS Neuere Deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung <sup>21</sup>	- 20 Minuten	TP	8
HS Neuere Deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN <sup>22</sup>	4

---

<sup>21</sup> In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im wissenschaftlichen Fach im Hauptfachumfang ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

<sup>21</sup> Gestrichen.

<sup>22</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>23</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)</b>				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft <sup>24</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen <sup>25</sup>	-	-	LN	4

### 1.2.2. Wahlmodul

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>26</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)</b>				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4

<sup>23</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

<sup>25</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die bestandene Zwischenprüfung.

<sup>26</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

- Nichtamtliche Lesefassung -

**1.2.3. Fachdidaktik**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>27</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)<sup>28</sup></b>				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

---

<sup>27</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>28</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

### 1.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Deutsch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

#### 1.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>29</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Literaturwissenschaft (29 ECTS)</b>				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 <sup>30</sup>	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur	Protokoll	-	LN	3
PS Neuere deutsche Literatur <sup>31</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS <sup>32</sup> Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung <sup>33</sup>	20 Minuten	TP	8

<sup>29</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>30</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

<sup>31</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

<sup>32</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

<sup>33</sup> In mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft ist eine Hausarbeit anzufertigen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Examenskolloquium	-	-	LN <sup>34</sup>	4
-------------------	---	---	------------------	---

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>35</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)</b>				
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchron Sprachwissenschaft <sup>36</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen <sup>37</sup>	-	-	LN	4

<sup>34</sup> Gestrichen.

<sup>35</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>36</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchron Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft“.

<sup>37</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

### 1.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>38</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)</b>				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4

### 1.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>39</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik <sup>40</sup>	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

---

<sup>38</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>39</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>40</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Das fachdidaktische Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

#### 1.4. Erweiterungsfach in Hauptumfang

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

##### 1.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>41</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Literaturwissenschaft (48 ECTS)</b>				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 <sup>42</sup>	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur <sup>43</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur <sup>44</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS <sup>45</sup> Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung <sup>46</sup>	- 20 Minuten	TP	8

---

<sup>41</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>42</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

<sup>43</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

<sup>44</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

<sup>45</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

<sup>46</sup> In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN <sup>47</sup>	4

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>48</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)</b>				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft <sup>49</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen <sup>50</sup>	-	-	LN	4

<sup>46</sup> Gestrichen.

<sup>47</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>48</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

<sup>50</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

#### 1.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>51</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)</b>				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

#### 1.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>52</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik <sup>53</sup>	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

#### 1.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>54</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
HS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Referat	-	TP	6

<sup>51</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>52</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>53</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

<sup>54</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### 1.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

#### 1.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>55</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Literaturwissenschaft (31 ECTS)</b>				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 <sup>56</sup>	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur	Referat	-	LN	5
PS Neuere deutsche Literatur <sup>57</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS <sup>58</sup> Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung <sup>59</sup>	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN <sup>60</sup>	4

---

<sup>55</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>56</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

<sup>57</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

<sup>58</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

<sup>59</sup> In mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft ist eine Hausarbeit anzufertigen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>61</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)</b>				
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchron Sprachwissenschaft <sup>62</sup>	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen <sup>63</sup>	-	-	LN	4

**1.5.2. Wahlmodul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>64</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul (8)</b>				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

<sup>61</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>62</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchron Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft“.

<sup>63</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

<sup>64</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**1.5.3. Fachdidaktik**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>65</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik <sup>66</sup>	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

**1.5.4. Ergänzendes Modul**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>67</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
HS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Referat	-	TP	6

<sup>65</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>66</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen.

<sup>67</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

## **2. Fach Englisch**

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 werden für das Fach Englisch als Studienvoraussetzung das Latinum oder die Kenntnis einer romanischen Fremdsprache (Mindestniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung werden im Fach Englisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache abgehalten werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Englisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung vornehmen.

### **2.1. Hauptfach**

Wird das Fach Englisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Englisch Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

### 2.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>68</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)<sup>69</sup></b>				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) <sup>70</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>71</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)<sup>72</sup></b>				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) <sup>73</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

<sup>68</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>69</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische/Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

<sup>70</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

<sup>71</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>72</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS Form und Funktion/ Variation und Wandel“ ist die vorangegangene Teilnahme an „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 ECTS Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

<sup>73</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>74</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtbasismodul Sprachpraxis<sup>75</sup> (15 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>76</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis<sup>77</sup> (8 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

<sup>74</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>74</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

<sup>76</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>77</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>78</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)</b>				
HS Englische/ Amerikanische Literatur <sup>79</sup>	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	2

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>80</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)</b>				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

<sup>78</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>78</sup> Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

<sup>80</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### 2.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>81</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)</b>				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7
HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7

### 2.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>82</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) <sup>83</sup>	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

---

<sup>81</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>82</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>83</sup> Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach bestandener Zwischenprüfung zu absolvieren.

## 2.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Englisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 2.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>84</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)<sup>85</sup></b>				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) <sup>86</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten	TP	5
		20 Minuten -		5 6
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten	TP	5
		20 Minuten -		5 6

---

<sup>84</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>85</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische bzw. Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen sein. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

<sup>86</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>87</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)<sup>88</sup></b>				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) <sup>89</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>90</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Sprachpraxis<sup>91</sup> (15 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

<sup>87</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>88</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

<sup>89</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

<sup>90</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>91</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>92</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis<sup>93</sup> (8 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>94</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)</b>				
HS Englische / Amerikanische Literatur <sup>95</sup>	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
VL Englische / Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	3

<sup>92</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>93</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

<sup>94</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>94</sup> Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>96</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)</b>				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

**2.2.2. Wahlmodul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>97</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)</b>				
HS Englische oder Amerikanische Literatur oder HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Hausarbeit		TP	8

<sup>96</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>97</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### 2.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>98</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) <sup>99</sup>	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

---

<sup>98</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>99</sup> Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach bestandener Zwischenprüfung zu absolvieren.

### 2.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Englisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

#### 2.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>100</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (17 ECTS)<sup>101</sup></b>				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) <sup>102</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

---

<sup>100</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>101</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

<sup>102</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>103</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)</b>				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) <sup>104</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Form und Funktion <sup>105</sup>	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten	TP	5
		20 Minuten		5
		-		6
PS Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten	TP	5
		20 Minuten		5
		-		6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>106</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtbasismodul Sprachpraxis<sup>107</sup> (15 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten	TP	6
		20 Minuten		
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

<sup>103</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>104</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

<sup>105</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

<sup>106</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>107</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>108</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)</b>				
VL Englische / Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Klausur	90 Minuten	TP	3

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>109</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Landeskunde (3 ECTS)</b>				
Landeskunde UK oder Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

**2.3.2. Wahlmodul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>110</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)</b>				
HS Englische oder Amerikanische Literatur oder HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Hausarbeit		TP	8

<sup>108</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>109</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>110</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**2.3.3. Fachdidaktik**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>111</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
HS Fachdidaktik (Aufbau)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

---

<sup>111</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

## 2.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 2.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>112</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)<sup>113</sup></b>				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) <sup>114</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

---

<sup>112</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>113</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische/Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

<sup>114</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim**  
**für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
 Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
 - Nichtamtliche Lesefassung -

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>115</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)<sup>116</sup></b>				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) <sup>117</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>118</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Sprachpraxis<sup>119</sup> (15 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

<sup>115</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>116</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

<sup>117</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

<sup>118</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>119</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>120</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis<sup>121</sup> (8 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>122</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)</b>				
HS Englische/ Amerikanische Literatur <sup>123</sup>	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	2

<sup>120</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>121</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

<sup>122</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>123</sup> Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>124</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)</b>				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

**2.4.2. Wahlmodul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>125</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)</b>				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7
HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7

**2.4.3. Fachdidaktik**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>126</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

<sup>124</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>125</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>126</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

HS Fachdidaktik (Aufbau) <sup>127</sup>	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5
--	---	---	----	---

**2.4.4. Ergänzendes Modul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>128</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
PS aus dem Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft oder aus dem Pflichtbasismodul Linguistik	Hausarbeit	-	TP	6

<sup>127</sup> Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.

<sup>128</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

## 2.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

### 2.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>129</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)<sup>130</sup></b>				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) <sup>131</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

---

<sup>129</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>130</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

<sup>131</sup> Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>132</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)</b>				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) <sup>133</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>134</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtbasismodul Sprachpraxis<sup>135</sup> (12 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3

<sup>132</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>133</sup> Voraussetzungen für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

<sup>134</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>135</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>136</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis<sup>137</sup> (7 ECTS)</b>				
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 5 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>138</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)</b>				
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	3

<sup>136</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>137</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

<sup>138</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>139</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Landeskunde<sup>140</sup> (5 ECTS)</b>				
Landeskunde UK	Klausur	90 Minuten	TP	2
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		2
	Hausarbeit	-		3
Landeskunde US	Klausur	90 Minuten	TP	2
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		2
	Hausarbeit	-		3

### 2.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>141</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)</b>				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur <u>oder</u> HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Hausarbeit	-	TP	8

### 2.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>142</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
HS Fachdidaktik (Aufbau) <sup>143</sup>	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

<sup>139</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>140</sup> In den Landeskundeveranstaltungen müssen insgesamt 5 ECTS-Punkten erworben werden.

<sup>141</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>142</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>143</sup> Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.

---

**2.5.4. Ergänzendes Modul**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>144</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
PS aus dem Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft oder aus dem Pflichtbasismodul Linguistik	Hausarbeit	-	TP	6

---

<sup>144</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### **3. Fach Französisch**

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich und mit landeskundlichem Material operierenden Veranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (gemäß Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in französischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französisch-sprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch werden als Studienvoraussetzungen (a) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o. g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Französisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

### 3.1. Hauptfach

Wird das Fach Französisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

#### 3.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>145</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>146</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>147</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>148</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

<sup>145</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>146</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>147</sup> Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

<sup>148</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>149</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>150</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>151</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

<sup>149</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>150</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>151</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>152</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>153</sup></b>				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>154</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>152</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>153</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>154</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>155</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>156</sup></b>				
PS Landeskunde Frankreich bzw. französisch-sprachige Länder <sup>157</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

---

<sup>155</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>156</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

<sup>157</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>158</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>159</sup></b>				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>158</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>159</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

### 3.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>160</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)</b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft <sup>161</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	Klausur: 70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

### 3.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>162</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

---

<sup>160</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>161</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

<sup>162</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### 3.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Französisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

#### 3.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>163</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>164</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>165</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>163</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>164</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>165</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>166</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>167</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>168</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

<sup>166</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>167</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>168</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>169</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>170</sup></b>				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>171</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>169</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>170</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>171</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>172</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>173</sup></b>				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder <sup>174</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8

---

<sup>172</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>173</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

<sup>174</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>175</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>176</sup></b>				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<sup>175</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>176</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

### 3.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>177</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)<sup>178</sup></b>				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

### 3.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>179</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

---

<sup>177</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>178</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

<sup>179</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### 3.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Französisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

#### 3.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>180</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>181</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>182</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>180</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>181</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>182</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>183</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>184</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>185</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>186</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>187</sup></b>				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbeglei-	70-90 Minuten	TP	3

<sup>183</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>184</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>185</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<sup>186</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>187</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen			
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>188</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)<sup>189</sup></b>				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

<sup>188</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>189</sup> Ein Hauptseminar ist zu wählen. Die Teilnahme an dem gewählten Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>190</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)<sup>191</sup></b>				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<sup>190</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>191</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

### 3.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>192</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)<sup>193</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder <sup>194</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV : Landeskundliche Themen <sup>195</sup>	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

<sup>192</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>193</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

<sup>194</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<sup>195</sup> Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

**3.3.3. Fachdidaktik**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>196</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

---

<sup>196</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### 3.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

#### 3.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>197</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>198</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>199</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>200</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>197</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>198</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>199</sup> Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>200</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>201</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>202</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>203</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

<sup>201</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>202</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>203</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>204</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>205</sup></b>				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>206</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>204</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>205</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>206</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>207</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>208</sup></b>				
PS Landeskunde bzw. französischsprachige Länder <sup>209</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

<sup>207</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>208</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

<sup>209</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>210</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>211</sup></b>				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>210</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>211</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus. Nach Abschluss der Basismodule wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land dringend empfohlen.

### 3.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>212</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)</b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft <sup>213</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

### 3.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>214</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

<sup>212</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>213</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar Fachspezifische Medienwissenschaft können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

<sup>214</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**3.4.4. Ergänzendes Modul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>215</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

<sup>215</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### 3.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

#### 3.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>216</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>217</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>218</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>219</sup>	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>216</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>217</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>218</sup> Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>219</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>220</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>221</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>222</sup>	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

<sup>220</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>221</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>222</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>223</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>224</sup></b>				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>223</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>224</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>225</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>226</sup></b>				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder <sup>227</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

---

<sup>225</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>226</sup> Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das PS „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

<sup>227</sup> Das PS „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>228</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)<sup>229</sup></b>				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>228</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>229</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

### 3.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>230</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)<sup>231</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder <sup>232</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV <sup>233</sup> ; Landeskundliche Themen	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

<sup>230</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>231</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

<sup>232</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<sup>233</sup> Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

### 3.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>234</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)<sup>235</sup></b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

### 3.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>236</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)<sup>237</sup></b>				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

<sup>234</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>235</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

<sup>236</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>237</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

## 4. Fach Geschichte

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 wird für das Fach Geschichte als Studienvoraussetzung das Latinum, Englisch und passive Kenntnisse einer Fremdsprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Werden diese Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis (oder vergleichbare Leistungen) nachgewiesen, müssen sie bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen. Dabei ist für das Latinum eine staatliche Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis erforderlich, während Kenntnisse des Englischen und/oder der weiteren Fremdsprache durch das Bestehen einer Sprachklausur (Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche) nachzuweisen sind.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Geschichte folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

### 4.1. Hauptfach

Wird das Fach Geschichte als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

#### 4.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>238</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)</b>				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

---

<sup>238</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>239</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)</b>				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>240</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Alte Geschichte (12 ECTS)</b>				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>241</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Mittelalter (12 ECTS)</b>				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

\* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

<sup>239</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>240</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>241</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>242</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Modul Neuzeit (12 ECTS)</b>				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>243</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Modul Abschluss (10 ECTS)</b>				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
Forschungsseminar	Referat		TP	6

#### 4.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>244</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul (8 ECTS)<sup>245</sup></b>				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4

<sup>242</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>243</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>244</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>245</sup> Im Wahlmodul sind zwei der drei Veranstaltungen zu absolvieren.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4
-----------------	---	---	----	---

\* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

**4.1.3. Fachdidaktik**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>246</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

---

<sup>246</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

## 4.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Geschichte als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 4.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>247</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)</b>				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>248</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)</b>				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

---

<sup>247</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>248</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>249</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Alte Geschichte (12 ECTS)</b>				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>250</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Mittelalter (12 ECTS)</b>				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>251</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Neuzeit (12 ECTS)</b>				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<sup>249</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>250</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>251</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>252</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Modul Abschluss (4 ECTS)</b>				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4

\* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

#### 4.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>253</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung<sup>254</sup></b>				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

---

<sup>252</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>253</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>254</sup> Zwei der drei Veranstaltungen müssen absolviert werden.

**4.2.3. Fachdidaktik**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>255</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

---

<sup>255</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

### 4.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Geschichte als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

#### 4.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>256</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Historische Grundlagen<sup>257</sup> (19 ECTS)</b>				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>258</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)</b>				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

---

<sup>256</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>257</sup> Eines der drei Proseminare „Altertum“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ schließt statt mit Klausur und Hausarbeit lediglich mit einer Klausur als Prüfungsleistung ab. Entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes werden für das gewählte Proseminar nur 3 ECTS-Punkte vergeben.

<sup>258</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>259</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Alte Geschichte (12 ECTS)</b>				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>260</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Mittelalter (12 ECTS)</b>				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

\* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>261</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Neuzeit<sup>262</sup> (12 ECTS)</b>				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

\* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

<sup>259</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>260</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>261</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>262</sup> Das Modul „Neuzeit“ muss belegt werden. Zwischen den Modulen „Alte Geschichte“ und „Mittelalter“ darf gewählt werden.

#### 4.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>263</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)<sup>264</sup></b>				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4

#### 4.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>265</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

<sup>263</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>264</sup> Eine der fünf Veranstaltungen muss absolviert werden.

<sup>265</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

#### 4.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

##### 4.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>266</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)</b>				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>267</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)</b>				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

---

<sup>266</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>267</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>268</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Alte Geschichte (12 ECTS)</b>				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>269</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Mittelalter (12 ECTS)</b>				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>270</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Neuzeit (12 ECTS)</b>				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<sup>268</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>269</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>270</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>271</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Modul Abschluss (10 ECTS)</b>				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
Forschungsseminar	Referat		TP	6

\* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

#### 4.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>272</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)<sup>273</sup></b>				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

---

<sup>271</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>272</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>273</sup> Zwei der drei Veranstaltungen müssen absolviert werden.

#### 4.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>274</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

#### 4.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>275</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Ü Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	-	TP	6

---

<sup>274</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>275</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

#### 4.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

##### 4.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>276</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Historische Grundlagen<sup>277</sup> (21 ECTS)</b>				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>278</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)</b>				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

<sup>276</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>277</sup> Eines der drei Proseminare „Altertum“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ schließt statt mit Klausur und Hausarbeit lediglich mit einer Hausarbeit als Prüfungsleistung ab. Entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes werden für das gewählte Proseminar nur 5 ECTS-Punkte vergeben.

<sup>278</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>279</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Alte Geschichte (12 ECTS)</b>				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>280</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Mittelalter (12 ECTS)</b>				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

\* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>281</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul Neuzeit<sup>282</sup> (12 ECTS)</b>				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

\* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

<sup>279</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>280</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>281</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>282</sup> Das Modul „Neuzeit“ muss belegt werden. Zwischen den Modulen „Alte Geschichte“ und „Mittelalter“ darf gewählt werden.

#### 4.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>283</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung<sup>284</sup> (8 ECTS)</b>				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit <sup>285</sup> (16.-20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur		TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung		TP	4
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme		LN	4

#### 4.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>286</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

<sup>283</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>284</sup> Zwei der fünf Veranstaltungen müssen absolviert werden.

<sup>285</sup> Wahl der Vorlesung, die im Bereich der Pflichtmodule bisher nicht belegt wurde.

<sup>286</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**4.5.4. Ergänzendes Modul**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>287</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Ü Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	-	TP	6

---

<sup>287</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

## **5. Fach Italienisch**

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Italienisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveau III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können für das Fach Italienisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in italienischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in italienischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in italienischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem italienischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Italienisch werden als Studienvoraussetzungen (a.) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Italienisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

## 5.1. Hauptfach

Wird das Fach Italienisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

### 5.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>288</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>289</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>290</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>291</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

<sup>288</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>289</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>290</sup> Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

<sup>291</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>292</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>293</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>294</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>292</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>293</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>294</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>295</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>296</sup></b>				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>297</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>295</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>296</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>297</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>298</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>299</sup></b>				
Proseminar Landeskunde Italien <sup>300</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

<sup>298</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>299</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Italien“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

<sup>300</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>301</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>302</sup></b>				
Ü Espressionione III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionione IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>301</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>302</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

### 5.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>303</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)<sup>304</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

### 5.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>305</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

---

<sup>303</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>304</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

<sup>305</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## 5.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Italienisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 5.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>306</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>307</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>308</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>306</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>307</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>308</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>309</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>310</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>311</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>309</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>310</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>311</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>312</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>313</sup></b>				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>314</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>312</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>313</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>314</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>315</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>316</sup></b>				
PS Landeskunde: Italien <sup>317</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8

---

<sup>315</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>316</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

<sup>317</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>318</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>319</sup></b>				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>318</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>319</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

### 5.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>320</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)<sup>321</sup></b>				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

### 5.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>322</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

---

<sup>320</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>321</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

<sup>322</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

### 5.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Italienisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

#### 5.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>323</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>324</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>325</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

<sup>323</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>324</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>325</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>326</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>327</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>328</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>329</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>330</sup></b>				
Ü Espressioni I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<sup>326</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>327</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>328</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<sup>329</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>330</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressioni II“ und „Comprensione II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressioni I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>331</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)<sup>332</sup></b>				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>333</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)<sup>334</sup></b>				
Ü Espressione III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione IV oder Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<sup>331</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>332</sup> Ein Hauptseminar ist zu wählen Die Teilnahme an dem gewählten Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

<sup>333</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>334</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

**5.3.2. Wahlmodul**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>335</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)<sup>336</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Italien <sup>337</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Espressione IV oder Ü Comprensione IV Landeskundliche Themen <sup>338</sup>	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

<sup>335</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>336</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Italien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

<sup>337</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden..

<sup>338</sup> Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

**5.3.3. Fachdidaktik**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>339</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

---

<sup>339</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

#### 5.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Italienisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

##### 5.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>340</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>341</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>342</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>343</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>340</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>341</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>342</sup> Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>343</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>344</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>345</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>346</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <i>oder</i> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>344</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>345</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>346</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>347</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>348</sup></b>				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>349</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>347</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>348</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>349</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>350</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>351</sup></b>				
PS Landeskunde Italien <sup>352</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

---

<sup>350</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>351</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Italien“ kann im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

<sup>352</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>353</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>354</sup></b>				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>353</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>354</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus.

#### 5.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>355</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)<sup>356</sup></b>				
S Fachspezifische Medien	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

#### 5.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>357</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

<sup>355</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>356</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

<sup>357</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

#### 5.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>358</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

---

<sup>358</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## 5.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Italienisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

### 5.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>359</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>360</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>361</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>362</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>359</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>360</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>361</sup> Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>362</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>363</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>364</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>365</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <i>oder</i> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>363</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>364</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>365</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>366</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>367</sup></b>				
Ü Espressionone I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionone II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>366</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>367</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressionone II“ und „Comprensione II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressionone I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>368</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>369</sup></b>				
PS Landeskunde Italien <sup>370</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>371</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)<sup>372</sup></b>				
Ü Espressioni III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressioni IV oder Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<sup>368</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>369</sup> Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

<sup>370</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<sup>371</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>372</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

### 5.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>373</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)<sup>374</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Italien <sup>375</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Espressione IV oder Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen <sup>376</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

### 5.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>377</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

<sup>373</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>374</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Italien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

<sup>375</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<sup>376</sup> Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

<sup>377</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**5.5.4. Ergänzendes Modul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>378</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

<sup>378</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## **6. Fach Mathematik**

### **6.1. Hauptfach**

Wird das Fach Mathematik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

### 6.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>379 380</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule (80 ECTS)</b>				
Algebra <sup>381</sup> VL <sup>382</sup> (4 SWS) + Ü <sup>383</sup> (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ <sup>384</sup> (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II <sup>385</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen <sup>386</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme <sup>387</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	4
Einführung in die Wahrscheinlichkeits- theorie <sup>388</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	9
Funktionentheorie <sup>389</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. .ca. 30 Minuten	MAP	4
Geometrie <sup>390</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	MAP	9

<sup>379</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>380</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>381</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

<sup>382</sup> Vorlesung.

<sup>383</sup> Übung.

<sup>384</sup> Große Übung.

<sup>385</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>386</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>387</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>388</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>389</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>390</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Lineare Algebra II <sup>391</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	MAP	9
Numerik <sup>392</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

**6.1.2. Wahlmodul**

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>393 394</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul (14)</b>				
Vorlesungen (4 SWS)+ Übungen (2 SWS) <sup>395</sup>	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Proseminar <sup>396</sup> S <sup>397</sup> (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3
Seminar <sup>398</sup> S ( 2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3

<sup>391</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

<sup>392</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>393</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>394</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>395</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

<sup>396</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

<sup>397</sup> Seminar.

<sup>398</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

### 6.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>399</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I <sup>400</sup> S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II <sup>401</sup> S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

---

<sup>399</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>400</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

<sup>401</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

## 6.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Mathematik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 6.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>402 403</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule (80 ECTS)</b>				
Algebra <sup>404</sup> VL <sup>405</sup> (4 SWS)+ Ü <sup>406</sup> (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ <sup>407</sup> (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II <sup>408</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen <sup>409</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme <sup>410</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4

<sup>402</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>403</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>404</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

<sup>405</sup> Vorlesung.

<sup>406</sup> Übung.

<sup>407</sup> Große Übung.

<sup>408</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>409</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>410</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie <sup>411</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Funktionentheorie <sup>412</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4
Geometrie <sup>413</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II <sup>414</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Numerik <sup>415</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

**6.2.2. Wahlmodul**

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung</b> <sup>416 417</sup>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul (8 ECTS)</b>				
Vorlesungen (4 SWS) + Übungen (2 SWS) <sup>418</sup>	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8

<sup>411</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>412</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>413</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

<sup>414</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

<sup>415</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>416</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>417</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>418</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

### 6.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>419</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I <sup>420</sup> S <sup>421</sup> (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II <sup>422</sup> S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

---

<sup>419</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>420</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

<sup>421</sup> Seminar.

<sup>422</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

### 6.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Mathematik als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

#### 6.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>423 424</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule (57 ECTS)</b>				
Algebra <sup>425</sup> VL <sup>426</sup> (4 SWS)+ Ü <sup>427</sup> (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ <sup>428</sup> (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen <sup>429</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme <sup>430</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4

<sup>423</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>424</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>425</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

<sup>426</sup> Vorlesung.

<sup>427</sup> Übung.

<sup>428</sup> Große Übung.

<sup>429</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>430</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie <sup>431</sup> VL ( 4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Geometrie <sup>432</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II <sup>433</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

### 6.3.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung</b> <sup>434 435</sup>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodule (6 ECTS)</b>				
Proseminar <sup>436</sup> S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3
Seminar <sup>437</sup> S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3

<sup>431</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>432</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

<sup>433</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

<sup>434</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>435</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>436</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

<sup>437</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

### 6.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>438</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Fachdidaktik II <sup>439</sup> S <sup>440</sup> (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

---

<sup>438</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>439</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

<sup>440</sup> Seminar.

#### 6.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Mathematik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

##### 6.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>441 442</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule (80 ECTS)</b>				
Algebra <sup>443</sup> VL <sup>444</sup> (4 SWS)+ Ü <sup>445</sup> (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ <sup>446</sup> (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II <sup>447</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen <sup>448</sup> VL (2 SWS + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme <sup>449</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4

<sup>441</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>442</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>443</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

<sup>444</sup> Vorlesung.

<sup>445</sup> Übung.

<sup>446</sup> Große Übung.

<sup>447</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>448</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>449</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie <sup>450</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Funktionentheorie <sup>451</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4
Geometrie <sup>452</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II <sup>453</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Numerik <sup>454</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

---

<sup>450</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>451</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>452</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

<sup>453</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

<sup>454</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

### 6.4.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>455 456</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodule (14 ECTS)</b>				
Vorlesungen (4 SWS) + Übungen (2 SWS) <sup>457</sup>	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Proseminar <sup>458</sup> S <sup>459</sup> (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3
Seminar <sup>460</sup> S (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3

### 6.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>461</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I <sup>462</sup> S <sup>463</sup> (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II <sup>464</sup> S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

---

<sup>455</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>456</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>457</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>458</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>459</sup> Seminar.

<sup>460</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>461</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>462</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

<sup>463</sup> Seminar.

<sup>464</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

#### 6.4.4. Ergänzendes Modul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>465</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Vorlesungen (4 SWS) <sup>466</sup>	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	6

---

<sup>465</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>466</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

## 6.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Mathematik als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Prüfungsordnung für Gymnasiallehrerstudiengänge vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

### 6.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>467 468</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule (57 ECTS)</b>				
Algebra <sup>469</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen <sup>470</sup> VL (2 SWS + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme <sup>471</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie <sup>472</sup> VL ( 4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9

<sup>467</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>468</sup> Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>469</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

<sup>470</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>471</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

<sup>472</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Geometrie <sup>473</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II <sup>474</sup> VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

### 6.5.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>475</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodule (12 ECTS)</b>				
Vorlesungen (4 SWS) <sup>476</sup>	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	6
Proseminar <sup>477</sup> S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3
Seminar <sup>478</sup> S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3

<sup>473</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

<sup>474</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

<sup>475</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>476</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

<sup>477</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

<sup>478</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

### 6.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>479</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Fachdidaktik II480 S <sup>481</sup> (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

### 6.5.4. Ergänzendes Modul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>482</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Vorlesungen (4 SWS) <sup>483</sup>	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	6

<sup>479</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>480</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

<sup>481</sup> Seminar.

<sup>482</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>483</sup> Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

## 7. Fach Philosophie/Ethik

Das Studium des Faches Philosophie/Ethik setzt das Latinum oder das Graecum voraus. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Philosophie/Ethik folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen: Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

### 7.1. Hauptfach

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

#### 7.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>484</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)<sup>485</sup></b>				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

---

<sup>484</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>485</sup> In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>486</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)</b>				
PS Antike/Mittelalter <sup>487</sup>	Hausarbeit	-	LN oder TP <sup>488</sup>	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>489</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)</b>				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS <sup>490</sup> Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6/8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>491</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)</b>				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

<sup>486</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>487</sup> Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

<sup>488</sup> In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

<sup>489</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>489</sup> Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

<sup>491</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

### 7.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>492</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (16 ECTS)</b>				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>493</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul Geschichte der Philosophie (16 ECTS)</b>				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

### 7.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>494</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

<sup>492</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>493</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>494</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## 7.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 7.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>495</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)<sup>496</sup></b>				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>497</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)</b>				
PS Antike/Mittelalter <sup>498</sup>	Hausarbeit	-	LN oder TP <sup>499</sup>	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

<sup>495</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>496</sup> In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

<sup>497</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>498</sup> Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

<sup>499</sup> In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>500</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Ethik (24 ECTS)</b>				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	LN oder TP <sup>501</sup>	6
PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
HS Allgemeine Ethik oder HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>502</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)</b>				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

**7.2.2. Wahlmodul**

Von den folgenden Modulen<sup>503</sup> muss eins gewählt werden:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>504</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)</b>				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

<sup>500</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>501</sup> In einem der beiden Proseminare „Allgemeine Ethik“ oder „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

<sup>502</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>503</sup> Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die Zwischenprüfung voraus.

<sup>504</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>505</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)</b>				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

### 7.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>506</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

---

<sup>505</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>506</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

### 7.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktik-modulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

#### 7.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>507</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Systematik der Philosophie (12/13 ECTS)<sup>508</sup></b>				
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>509</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/19 ECTS)</b>				
PS Antike/Mittelalter <sup>510</sup>	Hausarbeit	-	LN oder TP <sup>511</sup>	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

---

<sup>507</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>508</sup> In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (15 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übung) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man einen ECTS-Punkt.

<sup>509</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>510</sup> Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

<sup>511</sup> In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>512</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Ethik (16 ECTS)</b>				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
HS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>513</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Philosophie und Religion (8 ECTS)</b>				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8

### **7.3.2. Wahlmodul**

Von den folgenden Modulen<sup>514</sup> muss eines gewählt werden:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>515</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)</b>				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>516</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)</b>				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

---

<sup>512</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>513</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>514</sup> Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ und „Ethik“ voraus.

<sup>515</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>516</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**7.3.3. Fachdidaktik**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>517</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

---

<sup>517</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

#### **7.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang**

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

##### **7.4.1. Pflichtmodule**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>518</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)<sup>519</sup></b>				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>520</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)</b>				
PS Antike/Mittelalter <sup>521</sup>	Hausarbeit	-	LN oder TP <sup>522</sup>	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

<sup>518</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>519</sup> In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

<sup>520</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>521</sup> Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

<sup>522</sup> In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>523</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)</b>				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS Allgemeine Ethik <sup>524</sup>	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>525</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)</b>				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

#### **7.4.2. Wahlmodul**

Von den folgenden Modulen<sup>526</sup> muss eins gewählt werden:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>527</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (16 ECTS)</b>				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

<sup>523</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>524</sup> Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. In einer der beiden Lehrveranstaltungen muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

<sup>525</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>526</sup> Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ und „Ethik“ voraus.

<sup>527</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>528</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul Geschichte der Philosophie (16 ECTS)</b>				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

**7.4.3. Fachdidaktik**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>529</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

**7.4.4. Ergänzendes Modul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>530</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Ergänzendes Modul Fachwissenschaft (6 ECTS)</b>				
PS Theoretische Philosophie oder PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie oder PS Antike/Mittelalter oder PS 16.-18. Jahrhundert oder PS 19./20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6

<sup>528</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>529</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>530</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## 7.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

### 7.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>531</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Systematik der Philosophie (12/13 ECTS)<sup>532</sup></b>				
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>533</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/19 ECTS)</b>				
PS Antike/Mittelalter <sup>534</sup>	Hausarbeit	-	LN oder TP <sup>535</sup>	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

<sup>531</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>532</sup> In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (15 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übung) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man einen ECTS-Punkt.

<sup>533</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>534</sup> Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

<sup>535</sup> In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>536</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)</b>				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS <sup>537</sup> Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>538</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Philosophie und Religion (8 ECTS)</b>				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8

### **7.5.2. Wahlmodul**

Von den folgenden Modulen<sup>539</sup> muss eins gewählt werden:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>540</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)</b>				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

<sup>536</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>537</sup> Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. In einer der beiden Lehrveranstaltungen muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

<sup>538</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>539</sup> Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ „Ethik“ voraus.

<sup>540</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>541</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)</b>				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

### 7.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>542</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

### 7.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>543</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul Fachwissenschaft (6 ECTS)</b>				
PS Theoretische Philosophie oder PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie oder PS Antike/Mittelalter oder PS 16.-18. Jahrhundert oder PS 19./20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6

<sup>541</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>542</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>543</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## **8. Fach Spanisch**

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Spanisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Spanisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in spanischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in spanischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in spanischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Spanisch werden als Studienvoraussetzungen (a) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Spanisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

## 8.1. Hauptfach

Wird das Fach Spanisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

### 8.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>544</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>545</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>546</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>547</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

<sup>544</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>545</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>546</sup> Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

<sup>547</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>548</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>549</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>550</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>548</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>549</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>550</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>551</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>552</sup></b>				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>553</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>551</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>552</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>553</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>554</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>555</sup></b>				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder <sup>556</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

---

<sup>554</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>555</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

<sup>556</sup> Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>557</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>558</sup></b>				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>557</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>558</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

### 8.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>559</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)<sup>560</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

### 8.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>561</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

---

<sup>559</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>560</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

<sup>561</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## 8.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Spanisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 8.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>562</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>563</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>564</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>565</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>562</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>563</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>564</sup> Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

<sup>565</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>566</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>567</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>568</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>566</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>567</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>568</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>569</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>570</sup></b>				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>571</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>569</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>570</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>571</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>572</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>573</sup></b>				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder <sup>574</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

---

<sup>572</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>573</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

<sup>574</sup> Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>575</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>576</sup></b>				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<sup>575</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>576</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

### 8.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>577</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)<sup>578</sup></b>				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

### 8.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>579</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

---

<sup>577</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>578</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

<sup>579</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

### 8.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Spanisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

#### 8.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>580</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>581</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>582</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>583</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>580</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>581</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>582</sup> Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

<sup>583</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>584</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>585</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>586</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>584</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>585</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>586</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>587</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>588</sup></b>				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>589</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)<sup>590</sup></b>				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

<sup>587</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>588</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>589</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>590</sup> Ein Hauptseminar ist zu wählen. Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>591</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)<sup>592</sup></b>				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>591</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>592</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

### 8.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>593</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)<sup>594</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder <sup>595</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen <sup>596</sup>	Klausur und semester-begleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semester-begleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>593</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>594</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción I (nivel básico)“ wird vor erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

<sup>595</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<sup>596</sup> Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

### **8.3.3. Fachdidaktik**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>597</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

---

<sup>597</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

#### 8.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Spanisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

##### 8.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>598</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>599</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>600</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>601</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>598</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>599</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>600</sup> Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

<sup>601</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>602</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>603</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>604</sup>	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>602</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

<sup>603</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>604</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>605</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)<sup>606</sup></b>				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder <sup>607</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

<sup>605</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>606</sup> Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

<sup>607</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>608</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)<sup>609</sup></b>				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>610</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

<sup>608</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>609</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

<sup>610</sup> Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>611</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>612</sup></b>				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

<sup>611</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>612</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus.

#### 8.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>613</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)<sup>614</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

#### 8.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>615</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachdidaktik (10ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

<sup>613</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>614</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

<sup>615</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**8.4.4. Ergänzendes Modul**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>616</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

<sup>616</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## 8.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Spanisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

### 8.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>617</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>618</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft <sup>619</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>620</sup>	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>617</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>618</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>619</sup> Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>620</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>621</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>622</sup></b>				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) <sup>623</sup>	Mündliche und /oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

---

<sup>621</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>622</sup> Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

<sup>623</sup> Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>624</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)<sup>625</sup></b>				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>624</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>625</sup> Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>626</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)<sup>627</sup></b>				
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder <sup>628</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

<sup>626</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>627</sup> Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

<sup>628</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>629</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)<sup>630</sup></b>				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>629</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>630</sup> Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

### 8.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>631</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)<sup>632</sup></b>				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder <sup>633</sup>	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expresión IV <u>oder</u> Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen <sup>634</sup>	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

---

<sup>631</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>632</sup> Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird vor Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

<sup>633</sup> Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

<sup>634</sup> Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

**8.5.3. Fachdidaktik**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>635</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Fachdidaktik (5 ECTS)</b>				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

**8.5.4. Ergänzendes Modul**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>636</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

<sup>635</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>636</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## 9. Fach Informatik

Entsprechend der Regelung des § 15 dieser Prüfungsordnung können Lehrveranstaltungen im Fach Informatik in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu absolvieren sein. Soweit von diesen Möglichkeiten im Sinne der beiden vorstehenden Sätze Gebrauch gemacht werden soll, wird dies spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

### 9.1. Hauptfach

Wird das Fach Informatik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

#### 9.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>637</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Theoretische Informatik (12 ECTS)</b>				
Formale Grundlagen der Informatik VL <sup>638</sup> (2 SWS) + Ü <sup>639</sup> (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik <sup>640</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

---

<sup>637</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>638</sup> Vorlesung.

<sup>639</sup> Übung.

<sup>640</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>641</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Praktische Informatik (ECTS 16)</b>				
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II <sup>642</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>643</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Softwaretechnik (10 ECTS)</b>				
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik <sup>644</sup> VL (4 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>645</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Algorithmen (14 ECTS)</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen <sup>646</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz <sup>647</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

<sup>641</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>642</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>643</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>644</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>645</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>646</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>647</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>648</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Systeme (14 ECTS)</b>				
Datenbanksysteme I <sup>649</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks <sup>650</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>651</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Sicherheit (12 ECTS)</b>				
Angewandte IT Sicherheit <sup>652</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I <sup>653</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>654</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Fachseminar (4 ECTS)</b>				
Fachseminar <sup>655</sup> S <sup>656</sup> (2 SWS)	Vortrag/Hausarbeit		TP	4

<sup>648</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>649</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>650</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>651</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>652</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>653</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>654</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>655</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

<sup>656</sup> Seminar.

### 9.1.2. Wahlmodul

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>657</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul (12 ECTS)</b>				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

### 9.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>658</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Didaktik der Informatik I <sup>659</sup> S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II <sup>660</sup> S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

---

<sup>657</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>658</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>659</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

<sup>660</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

## 9.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Informatik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

### 9.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>661</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Theoretische Informatik (12 ECTS)</b>				
Formale Grundlagen der Informatik VL <sup>662</sup> (2 SWS) + Ü <sup>663</sup> (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik <sup>664</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>665</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Praktische Informatik (ECTS 16)</b>				
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II <sup>666</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

<sup>661</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>662</sup> Vorlesung.

<sup>663</sup> Übung.

<sup>664</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

<sup>665</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>666</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>667</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Softwaretechnik (10 ECTS)</b>				
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik <sup>668</sup> VL (4 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>669</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Algorithmen (14 ECTS)</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen <sup>670</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz <sup>671</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>672</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Systeme (14 ECTS)</b>				
Datenbanksysteme I <sup>673</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks <sup>674</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

<sup>667</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>668</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>669</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>670</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>671</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>672</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>673</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>674</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>675</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Sicherheit (12 ECTS)</b>				
Angewandte IT Sicherheit <sup>676</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I <sup>677</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>678</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Fachseminar (4 ECTS)</b>				
Fachseminar <sup>679</sup> S <sup>680</sup> (2 SWS)	Vortrag/Hausarbeit		TP	4

### 9.2.2. Wahlmodul

Kurs mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>681</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul (6 ECTS)</b>				
<b>Wahlfach</b> aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

---

<sup>675</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>676</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>677</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>678</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>679</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

<sup>680</sup> Seminar.

<sup>681</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**9.2.3. Fachdidaktik**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>682</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Didaktik der Informatik I <sup>683</sup> S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II <sup>684</sup> S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

---

<sup>682</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>683</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

<sup>684</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

### 9.3. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Informatik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

#### 9.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>685</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Theoretische Informatik (12 ECTS)</b>				
Formale Grundlagen der Informatik VL <sup>686</sup> (2 SWS) + Ü <sup>687</sup> (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik <sup>688</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>689</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Praktische Informatik (ECTS 16)</b>				
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

---

<sup>685</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>686</sup> Vorlesung.

<sup>687</sup> Übung.

<sup>688</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

<sup>689</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Praktische Informatik II <sup>690</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
---	---------	------------	----	---

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>691</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Softwaretechnik (10 ECTS)</b>				
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik <sup>692</sup> VL (4 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>693</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Algorithmen (14 ECTS)</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen <sup>694</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz <sup>695</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>696</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Systeme (14 ECTS)</b>				
Datenbanksysteme I <sup>697</sup> VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

<sup>690</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>691</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>692</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>693</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>694</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>695</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>696</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>697</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Computer Networks <sup>698</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
--	---------	------------	----	---

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>699</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Sicherheit (12 ECTS)</b>				
Angewandte IT Sicherheit <sup>700</sup> VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I <sup>701</sup> VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>702</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodul Fachseminar (4 ECTS)</b>				
Fachseminar <sup>703</sup> S <sup>704</sup> (2 SWS)	Vortrag/Hausarbeit		TP	4

<sup>698</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>699</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>700</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>701</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>702</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>703</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

<sup>704</sup> Seminar.

### 9.3.2. Wahlmodul

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>705</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul (12 ECTS)</b>				
<b>Wahlfach</b> aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
<b>Wahlfach</b> aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

### 9.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>706</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)</b>				
Didaktik der Informatik I <sup>707</sup> S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II <sup>708</sup> S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

### 9.3.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>709</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Ergänzendes Modul (6 ECTS)</b>				
<b>Wahlfach</b> aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

<sup>705</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>706</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>707</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

<sup>708</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

<sup>709</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## **10. Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft**

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

### **10.1. Hauptfach**

Wird das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

#### **10.1.1. Pflichtmodule (80 ECTS)**

##### **10.1.1.1. Politikwissenschaft (48 ECTS)**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>710</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
---------------------------	---	--------------------------	------------------	--------------------

<b>Pflichtmodul Politikwissenschaft I (8 ECTS)</b>				
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
Ü Wissenschaftliches Arbeiten	Hausaufgabe(n)	-	LN	2

---

<sup>710</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

<b>Pflichtmodul Methoden und Statistik (12 ECTS)</b>				
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Pflichtmodul Politikwissenschaft II (28 ECTS)<sup>711</sup></b>				
VL Einführung in die Politische Soziologie	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Minuten	TP	6
ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre / Politische Soziologie / Internationale Beziehungen <sup>712</sup>	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5
ProS Einführung in die Politische Theorie <sup>713</sup>	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5

---

<sup>711</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ sind grundsätzlich die bestandenen Module „Politikwissenschaft I“ und „Methoden und Statistik“. In den beiden Pflichtmodulen darf höchstens je eine Leistung fehlen, um das Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ besuchen zu können.

<sup>712</sup> Ein Proseminar aus einem der genannten Bereiche muss gewählt werden.

<sup>713</sup> Ein Proseminar in Vergleichender Regierungslehre wird als Äquivalent für ein Proseminar in Politischer Theorie anerkannt.

**10.1.1.2. Wirtschaftswissenschaft (32 ECTS)**

<b>Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre (20 ECTS)</b>				
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL + Ü Wirtschaftsgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6

<b>Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS)</b>				
VL + Ü Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6

### 10.1.2. Wahlmodule (14 ECTS)

#### 10.1.2.1. Wahlmodule Politikwissenschaft

Es stehen sechs Wahlmodule mit jeweils 14 ECTS Punkten im Bereich Politikwissenschaft zur Verfügung. Eines der sechs Module kann gewählt werden<sup>714</sup>.

<b>Wahlmodul Politische Soziologie I (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Wahlmodul Politische Soziologie II (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre I (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden	Klausur	90 Minuten	TP	7

---

<sup>714</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlmodulen ist grundsätzlich das bestandene Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um ein Wahlmodul besuchen zu können.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
- Nichtamtliche Lesefassung -**

Regierungslehre I				
-------------------	--	--	--	--

<b>Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre II (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Wahlmodul Internationale Beziehungen I (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Wahlmodul Internationale Beziehungen II (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Klausur	90 Minuten	TP	7

**10.1.2.2. Wahlmodule Wirtschaftswissenschaft**

Im Bereich Wirtschaftswissenschaft stehen zwei Wahlmodule zur Verfügung. Das eine Wahlmodul deckt das Fach Volkswirtschaftslehre ab, das andere Wahlmodul beinhaltet das Fach Betriebswirtschaftslehre.

<b>Wahlmodul Volkswirtschaftslehre (14 ECTS)</b>				
VL + Ü Analysis	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL Quantitative Methoden	Qualifizierte Teilnahme	-	LN	1
VL + Ü Mikroökonomie A <sup>715</sup>	Klausur	120 Minuten	TP	8

<b>Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre (14 ECTS)<sup>716</sup></b>				
VL + Ü Marketing	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Produktion	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzmathematik + VL + Ü Quantitative Methoden	Klausuren, kleine Hausarbeit	2 x 45 Minuten	TP	7

<sup>715</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung „Mikroökonomie A“ ist die bestandene Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“.

<sup>716</sup> Aus den angebotenen Veranstaltungen können zwei gewählt werden.

**10.1.3. Fachdidaktik (10 ECTS)**

S Politikdidaktik <sup>717</sup>	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	6
S Wirtschafts-berufliche Kompetenzentwicklung II <sup>718</sup>	schriftliche Prüfung	60 Minuten	TP	4

---

<sup>717</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Politikdidaktik“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Politikwissenschaft I“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Politikdidaktik“ besuchen zu können. Das fachdidaktische Seminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

<sup>718</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“. In jedem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II“ besuchen zu können.

## 10.2. Erweiterungsfach im Hauptfachumfang

Wird das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Erweiterungsfach im Hauptfachumfang studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach im Hauptfachumfang folgende Module:

### 10.2.1. Pflichtmodule (80 ECTS)

#### 10.2.1.1. Politikwissenschaft (48 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>719</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	---	-------------------	-----------	-------------

<b>Pflichtmodul Politikwissenschaft I (8 ECTS)</b>				
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
Ü Wissenschaftliches Arbeiten	Hausaufgabe(n)	-	LN	2

<b>Pflichtmodul Methoden und Statistik (12 ECTS)</b>				
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7

---

<sup>719</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<b>Pflichtmodul Politikwissenschaft II (28 ECTS)<sup>720</sup></b>				
VL Einführung in die Politische Soziologie	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Minuten	TP	6
ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre / Politische Soziologie / Internationale Beziehungen <sup>721</sup>	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5
ProS Einführung in die Politische Theorie <sup>722</sup>	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5

#### 10.2.1.2. Wirtschaftswissenschaft (32 ECTS)

<b>Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre (20 ECTS)</b>				
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL + Ü Wirtschaftsgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6

---

<sup>720</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ sind grundsätzlich die bestandenen Module „Politikwissenschaft I“ und „Methoden und Statistik“. In den beiden Pflichtmodulen darf höchstens je eine Leistung fehlen, um das Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ besuchen zu können.

<sup>721</sup> Ein Proseminar aus einem der genannten Bereiche muss gewählt werden.

<sup>722</sup> Ein Proseminar in Vergleichender Regierungslehre wird als Äquivalent für ein Proseminar in Politischer Theorie anerkannt.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS)</b>				
VL + Ü Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6

**10.2.2. Wahlmodule (14 ECTS)**

**10.2.2.1. Wahlmodule Politikwissenschaft**

Es stehen sechs Wahlmodule mit jeweils 14 ECTS Punkten im Bereich Politikwissenschaft zur Verfügung. Eines der sechs Module kann gewählt werden<sup>723</sup>.

<b>Wahlmodul Politische Soziologie I (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Wahlmodul Politische Soziologie II (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Klausur	90 Minuten	TP	7

<sup>723</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlmodulen ist grundsätzlich das bestandene Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um ein Wahlmodul besuchen zu können.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre I (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre II (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Wahlmodul Internationale Beziehungen I (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	Klausur	90 Minuten	TP	7

<b>Wahlmodul Internationale Beziehungen II (14 ECTS)</b>				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Klausur	90 Minuten	TP	7

#### **10.2.2.2. Wahlmodule Wirtschaftswissenschaft**

Im Bereich Wirtschaftswissenschaft stehen zwei Wahlmodule zur Verfügung. Das eine Wahlmodul deckt das Fach Volkswirtschaftslehre ab, das andere Wahlmodul beinhaltet das Fach Betriebswirtschaftslehre.

<b>Wahlmodul Volkswirtschaftslehre (14 ECTS)</b>				
VL + Ü Analysis	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL Quantitative Methoden	Qualifizierte Teilnahme	-	LN	1
VL + Ü Mikroökonomie A <sup>724</sup>	Klausur	120 Minuten	TP	8

<b>Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre (14 ECTS)<sup>725</sup></b>				
VL + Ü Marketing	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Produktion	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7

<sup>724</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung „Mikroökonomie A“ ist die bestandene Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“.

<sup>725</sup> Aus den angebotenen Veranstaltungen können zwei gewählt werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

VL + Ü Finanzmathematik + VL + Ü Quantitative Methoden	Klausuren, kleine Hausarbeit	2 x 45 Minuten	TP	7
---	---------------------------------	----------------	----	---

**10.2.3. Fachdidaktik (10 ECTS)**

S Politikdidaktik <sup>726</sup>	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	6
S Wirtschafts-berufliche Kompetenzentwicklung II <sup>727</sup>	schriftliche Prüfung	60 Minuten	TP	4

**10.2.4. Ergänzendes Modul (6 ECTS)**

Aus den folgenden Veranstaltungen kann eine ausgewählt werden. Veranstaltungen, die im Wahlmodul schon besucht wurden, dürfen nicht belegt werden.

VL + Ü Marketing	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Produktion	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Finanzmathematik + VL + Ü Quantitative Methoden	Klausur	2 x 45 Minuten	TP	6

<sup>726</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Politikdidaktik“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Politikwissenschaft I“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Politikdidaktik“ besuchen zu können. Das fachdidaktische Seminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

<sup>727</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“. In jedem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Instruktionsdesign“ besuchen zu können.

## Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen zur Orientierungs- und zur Zwischenprüfung

### 1. Fach Deutsch

#### 1.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Studierende, die ihr Studium des Faches Deutsch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Orientierungsprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6

## 1.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Deutsch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in den nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2	Hausarbeit	-	TP	4
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	-	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft	Hausarbeit	-	TP	6

## 2. Fach Englisch

### 2.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert, bzw. das Latinum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Studierende, die ihr Studium des Faches Englisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Orientierungsprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3

### 2.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Englisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die das Latinum bzw. die Kenntnisse einer modernen romanischen Fremdsprache erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert bzw. das Latinum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Studierende, die ihr Studium des Faches Englisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Zwischenprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Translation	Klausur	90 Minuten	TP	3
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

### **3. Fach Französisch**

#### **3.1. Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

#### **3.2. Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Französisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden<sup>728</sup>. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

---

<sup>728</sup> Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>729</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

---

<sup>729</sup> Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

## **4. Fach Geschichte**

### **4.1. Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen das Latein oder ein sprachpraktisches Propädeutikum nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Für die Orientierungsprüfung ist neben der VL Einführung in die Geschichtswissenschaft eines der drei nachfolgend aufgeführten Proseminare erfolgreich zu absolvieren:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Altertum oder Mittelalter oder Neuzeit	Klausur, Hausarbeit	90 Minuten	TP	8

### **4.2. Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Geschichte als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie das Latein, die Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert bzw. das Latein nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	LN	4

## **5. Fach Italienisch**

### **5.1. Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

### **5.2. Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Italienisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden<sup>730</sup>. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

---

<sup>730</sup> Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Italienisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Italienisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Espressioni I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Espressioni II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>731</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

---

<sup>731</sup> Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

## 6. Fach Mathematik

### 6.1. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Nur bei den beiden innerhalb der Orientierungsprüfung absolvierten Modulveranstaltungen sind zweite Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9

### 6.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Mathematik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Semesters. Sie wird studienbegleitend durch die Teilnahme an den unter (2) aufgeführten Modulveranstaltungen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Lineare Algebra II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Einführung in die Wahrscheinlichkeits- theorie VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS) oder Numerik VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9

## 7. Fach Philosophie/Ethik

### 7.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht im Erwerb zweier benoteter Prüfungsnachweise (TP) in einer Übung oder einem Proseminar. Sie erfolgt studienbegleitend und ist bis zum Ende des zweiten Semesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. Wenn das Latinum bzw. das Graecum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen, von denen eine die Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ sein muss<sup>732</sup>.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6
PS Antike/Mittelalter	Hausarbeit	-	TP	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	6
PS Angewandte Ethik/ Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

---

<sup>732</sup> Dies gilt ausschließlich für Studierenden, die ihr Studium im Fach Philosophie/ Ethik ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Für die Studierenden, die ihr Studium im Fach Philosophie/ Ethik ab dem Herbst-/ Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, gilt, dass sie zwei der oben aufgeführten Veranstaltungen für die Orientierungsprüfung nachweisen müssen.

## 7.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Philosophie/Ethik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und das Latinum bzw. das Graecum erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. Wenn das Latinum bzw. das Graecum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6
PS aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“	Hausarbeit	-	TP	6
Modulprüfung in einem der beiden Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“ oder „Geschichte der Philosophie“	Mündliche Prüfung	30 Minuten	TP	2

## **8. Fach Spanisch**

### **8.1. Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

### **8.2. Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Deutsch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden<sup>733</sup>. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

---

<sup>733</sup> Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung <sup>734</sup>	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

---

<sup>734</sup> Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

## **9. Fach Informatik**

### **9.1. Orientierungsprüfung**

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Nur bei den beiden innerhalb der Orientierungsprüfung absolvierten Modulveranstaltungen sind zweite Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Formale Grundlagen der Informatik VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik II VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

### **9.2. Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Informatik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Semesters. Sie wird studienbegleitend durch die Teilnahme an den unter (2) aufgeführten Modulveranstaltungen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

---

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung<sup>735</sup></b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Formale Grundlagen der Informatik VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik II VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Algorithmen und Datenstrukturen VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

---

<sup>735</sup> In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## **10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft**

### **10.1. Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen.

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der drei nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8

### **10.2. Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Hauptfach studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in den nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung nachgewiesen wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

<b>Modulveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer und Umfang der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL+Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6
ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre / Politische Soziologie / Internationale Beziehungen	Referat und Hausarbeit	-	TP	5
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6
S Politikdidaktik	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	6

## Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz

### 1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums im Umfang von 12 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

<b>Modul Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium</b>				
VL oder PS EPG 1	Alternativ: Mündl. Prüfung, Klausur, Referat, Hausarbeit, schriftl. Ausarbeitung		TP	6
VL oder HS EPG 2	Alternativ: Mündl. Prüfung, Klausur, Referat, Hausarbeit, schriftl. Ausarbeitung		TP	6

## 2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums im Umfang von 18 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

<b>Modul Bildungswissenschaften I (Bw I): Erziehungswissenschaftliche Grundlagen</b>				
VL Einführung in die Erziehungswissenschaft	Klausur		TP <sup>736</sup>	5
S Erziehungswissenschaftliche Grundlagen schulischen Handelns	Alternativ: Referat/ Hausarbeit/ schriftliche Teilleistungen		LN	4

<b>Modul Bildungswissenschaften II (Bw II): Pädagogisch-psychologische Grundlagen<sup>737</sup></b>				
VL Einführung in die Pädagogische Psychologie	Klausur		TP <sup>738</sup>	5
S Pädagogisch-psychologische Grundlage schulischen Handelns	Alternativ <sup>739</sup> : Referat/ Hausarbeit/ schriftliche Teilleistungen		LN	4

---

<sup>736</sup> Die Modulnote entspricht der Note der Teilprüfung.

<sup>737</sup> Der erfolgreiche Abschluss des Moduls erfordert, neben dem Bestehen der hier aufgeführten Veranstaltungen, die Teilnahme an pädagogisch-psychologischen oder bildungswissenschaftlichen Untersuchungen im Umfang von 10 Stunden. Diese sollten zwischen dem 1. und 7. Semester absolviert werden.

<sup>738</sup> Die Modulnote entspricht der Note der Teilprüfung.

<sup>739</sup> Welche Leistungen genau zu erbringen sind, wird durch den jeweiligen Dozenten festgelegt.

### 3. Personale Kompetenz

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls im Umfang von 6 Leistungspunkten im Bereich Personale Kompetenz erfolgreich zu absolvieren.

(2) Der Bereich Personale Kompetenz besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

<b>Modulveranstaltung<sup>740</sup></b>	<b>Form und Art der Leistung</b>	<b>Dauer/Umfang der Prüfung<sup>741</sup></b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte<sup>742</sup></b>
<b>Modul Personale Kompetenz</b>				
Inhalte: - Methoden- und Organisationskompetenz - Handlungskompetenz - Selbst- und Sozialkompetenz			LN	6

---

<sup>740</sup> Das konkrete Lehrangebot kann von Semester zu Semester wechseln und wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Inhalte werden in der Regel in Form von Seminaren und gelenktem Eigenstudium erarbeitet.

<sup>741</sup> Die Leistungsdokumentation erfolgt individuell je nach Art und Thema der Veranstaltung.

<sup>742</sup> Es sind insgesamt 6 ECTS-Punkte nachzuweisen. Sie verteilen sich anteilig – je nach Angebot – auf die Veranstaltungen.

## Anlage D: Kompetenzmatrices: Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß GymPO I

Nach Anlage C wird folgende Anlage D neu angefügt:

### 1. Fach Deutsch

#### 1.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Deutsch an der Universität Mannheim			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik			
		Pflichtmodul Literaturwissenschaft	Pflichtmodul Sprachwissenschaft	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
1.1.1.	Allgemeine Kenntnisse				
1.1.1.1.	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x
1.1.1.2.	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x
1.1.2.	Literaturwissenschaft				
1.1.2.1.	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur	x		x	
1.1.2.2.	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

1.1.2.3.	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	
1.1.2.4.	Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen	x		x	
1.1.2.5.	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x		x	
1.1.2.6.	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur	x		x	
1.1.2.7.	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x		x	
1.1.2.8.	Kinder- und Jugendliteratur	x		x	
1.1.2.9.	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	
1.1.2.10	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	
1.1.3.	<b>Sprachwissenschaft</b>				
1.1.3.1.	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart; Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen		x	x	
1.1.3.2.	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik		x	x	
1.1.3.3.	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x	x	
1.1.3.4.	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung,		x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung				
1.1.3.5.	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen		x	x	
1.1.3.6.	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x	x	
1.1.3.7.	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie		x	x	
1.1.3.8.	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x	x	
1.1.4.	Fachdidaktik Deutsch				
1.1.4.1.	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.				
1.1.4.2.	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts				x
1.1.4.3.	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht				x
1.1.4.4.	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)				x
1.1.4.5.	Grundzüge der Mediendidaktik				x
1.1.4.6.	Didaktik der gymnasialen Oberstufe				x

**1.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch im Beifachumfang**

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Deutsch an der Universität Mannheim			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik			
		Pflichtmodul Literaturwissenschaft	Pflichtmodul Sprachwissenschaft	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
1.2.1.	Allgemeine Kenntnisse				
1.2.1.1.	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x
1.2.1.2.	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x
1.2.2.	Literaturwissenschaft				
1.2.2.1.	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur; von den oben genannten sechs Schwerpunkten sind drei zu wählen	x		x	
1.2.2.2.	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x		x	
1.2.2.3.	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	
1.2.2.4.	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

1.2.2.5.	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur	x		x	
1.2.2.6.	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x		x	
1.2.2.7.	Kinder- und Jugendliteratur	x		x	
1.2.2.8.	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	
1.2.2.9.	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	
1.2.3.	<b>Sprachwissenschaft</b>				
1.2.3.1.	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart		x	x	
1.2.3.2.	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik		x	x	
1.2.3.3.	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x	x	
1.2.3.4.	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung		x	x	
1.2.3.5.	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen		x	x	
1.2.3.6.	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

1.2.3.7.	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache		x	x	
1.2.3.8.	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x	x	
1.2.4.	Fachdidaktik Deutsch				
1.2.4.1.	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.				
1.2.4.2.	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts				x
1.2.4.3.	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht				x
1.2.4.4.	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)				x
1.2.4.5.	Grundzüge der Mediendidaktik				x

## 2. Fach Englisch Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Englisch an der Universität Mannheim								
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik								
		Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Pflichtbasismodul Linguistik	Pflichtbasismodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik	Pflichtmodul Landeskunde	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik	
2.1.1.	Sprachpraxis									
	Sprachliche Fertigkeiten									
2.1.1.1.	Hör- und Hör-/Sehverstehen			x	x					
2.1.1.2.	Leseverstehen und Lesestrategien			x	x					
2.1.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x					
2.1.1.4.	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x					
2.1.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x	x					
	Sprachliche Mittel									
2.1.1.6.	Lautbildung und Intonation			x	x					
2.1.1.7.	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x					
2.1.1.8.	Grammatik: Morphologie und Syntax			x	x					
2.1.1.9.	Stilistik			x	x					
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb									
2.1.1.10	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

2.1.2.	Sprachwissenschaft								
2.1.2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden		x			x		x	
2.1.2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive		x					x	
2.1.2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik		x			x		x	
2.1.2.4.	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache					x		x	
2.1.2.5.	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie					x		x	
2.1.2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union		x			x		x	
2.1.2.7.	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Spracherwerbs		x					x	
2.1.2.8.	Fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwartsendlichen		x					x	
2.1.3.	Literaturwissenschaft								
2.1.3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x		x	
2.1.3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Interpretation	x				x		x	
2.1.3.3.	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der	x				x			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Originalsprache								
2.1.3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Entwicklungsformen	x				x		x	
2.1.3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (vertieft)					x		x	
2.1.3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei dieser Gebiete)	x				x		x	
2.1.3.7.	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x				x		x	
2.1.3.8.	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft)					x		x	
2.1.4.	Landes- und Kulturwissenschaften								
2.1.4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer						x		
2.1.4.2.	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x				x	x	x	
2.1.4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive						x		
2.1.4.4.	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen						x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

2.1.4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x				x	x	x	
2.1.4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs						x		
2.1.5.	Grundlagen der Fachdidaktik								
2.1.5.1.	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht								x
2.1.5.2.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts								x
2.1.5.3.	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)								x
2.1.5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x
2.1.5.5.	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialienentwicklung, funktionaler Einsatz des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren								x
2.1.5.6.	Formen forschenden Lernens (vertieft)								x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

**2.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch im Beifachumfang**

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Englisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Pflichtbasismodul Linguistik	Pflichtbasismodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis (1)	Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik	Pflichtmodul Landeskunde	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.2.1	Sprachpraxis								
	Sprachliche Fertigkeiten								
2.2.1.1.	Hör- und Hör-/ Sehverstehen			x	x				
2.2.1.2.	Leseverstehen und Lesestrategien			x	x				
2.2.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x				
2.2.1.4.	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x				
2.2.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x	x				
	Sprachliche Mittel								
2.2.1.6.	Lautbildung und Intonation			x	x				
2.2.1.7.	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x				
2.2.1.8.	Grammatik: Morphologie und Syntax			x	x				
2.2.1.9.	Stilistik			x	x				
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb								
2.2.1.10	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass			x	x				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden								
<b>2.2.2</b>	<b>Sprachwissenschaft</b>								
2.2.2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden		x			x		x	
2.2.2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive		x					x	
2.2.2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik		x			x		x	
2.2.2.4.	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache					x		x	
2.2.2.5.	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie					x		x	
2.2.2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union		x			x		x	
2.2.2.7.	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Spracherwerbs		x					x	
<b>2.2.3</b>	<b>Literaturwissenschaft</b>								
2.2.3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x		x	
2.2.3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Interpretation	x				x		x	
2.2.3.3.	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x				x			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

2.2.3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Entwicklungsformen	x				x		x	
2.2.3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen					x		x	
2.2.3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (mindestens eines dieser Gebiete)	x				x		x	
2.2.3.7.	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x				x		x	
2.2.3.8.	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten					x		x	
2.2.4	Landes- und Kulturwissenschaften								
2.2.4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer						x		
2.2.4.2.	Reflexion (trans-) kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x				x	x	x	
2.2.4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive						x		
2.2.4.4.	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen						x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Ausdrucksformen								
2.2.4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x				x	x	x	
2.2.4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs						x		
2.2.5	Grundlagen der Fachdidaktik								
2.2.5.1.	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht								x
2.2.5.2.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts								x
2.2.5.3.	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)								x
2.2.5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x
2.2.5.5.	Formen forschenden Lernens								x

(1) nicht im Wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/ Musik

### 3. Fach Französisch

#### 3.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Französisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung <sup>1</sup>	Fachdidaktik
3.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
3.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		
3.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
3.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
3.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
3.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
3.1.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		
3.1.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
3.1.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb							
3.1.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	
3.1.2	Sprachwissenschaft							
3.1.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
3.1.2.2	Grundlegende Bereiche der		x		x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik							
3.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
3.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					
3.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux); Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
3.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
3.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen französischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
3.1.2.8	Kontrastieren des Französischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x	
3.1.3	Literaturwissenschaft							
3.1.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
3.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	
3.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

3.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
3.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
3.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei Gebiete aus dem 19.- 21. Jhd.)	x			x		x	
3.1.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie (vertieft)	x			x		x	
3.1.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
3.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer			x	x		x	
3.1.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x		x	x
3.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x		x	
3.1.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x		x	x
3.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x			x
3.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x		x	
3.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

3.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
3.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
3.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts							x
3.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
3.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien							x
3.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Französischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren							x

<sup>1</sup>Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

**3.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch im Beifachumfang**

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Französisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft <sup>1</sup>	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul <sup>2</sup>	Fachdidaktik
3.2.1	Sprachpraxis								
	Sprachliche Fertigkeiten								
3.2.1.1	Hör- und Hör-/ Sehverstehen	x	x	x		x		x	
3.2.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		x	
3.2.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
3.2.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
3.2.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
	Sprachliche Mittel								
3.2.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
3.2.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
3.2.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb								
3.2.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

3.2.2	Sprachwissenschaft								
3.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
3.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
3.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
3.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					x	
3.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux)		x		x			x	
3.2.3	Literaturwissenschaft								
3.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						x	
3.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
3.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
3.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

3.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (ein Gebiet aus dem 19.-21. Jahrhundert)	x			x				x	
3.2.3.6	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie	x			x				x	
3.2.4	Landes- und Kulturwissenschaften									
3.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer			x	x	x			x	
3.2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x		x	
3.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x				
3.2.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x			
3.2.5	Grundlagen der Fachdidaktik									
3.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule									
3.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse									x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	zum Fremdspracherwerb und -lernen								
3.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts								x
3.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
3.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x

<sup>1</sup> Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

<sup>2</sup> Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

## 4. Fach Geschichte

### 4.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Historische Grundlagen	Modul Methodische Grundlagen	Modul Alte Geschichte	Modul Mittelalter	Modul Neuzeit	Modul Abschluss	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
4.1.1	Allgemeines								
4.1.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	x	x
4.1.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x	x		
4.1.2	Alte Geschichte								
	Überblick								
4.1.2.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt			x					
4.1.2.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x					
	Chronologische Dimension								
4.1.2.3	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x		x					
4.1.2.4	Griechenland in klassischer Zeit	x		x					
4.1.2.5	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x		x					
4.1.2.6	Die römische Republik	x		x					
4.1.2.7	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x		x					
4.1.2.8	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x		x					
	Systematische Dimension								
4.1.2.9	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x					
4.1.2.10	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x					
4.1.2.11	Kulturelle und religiöse	x	x	x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Phänomene im Wandel								
4.1.2.12	Lebenswelten in der Antike	x	x	x					
4.1.2.13	Wissenskulturen		x	x					
4.1.3	Mittelalter								
	Überblick								
4.1.3.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15.Jh.)				x				
4.1.3.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x		x				
	Chronologische Dimension								
4.1.3.3	Frühes Mittelalter: die Ausbreitung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen - Völkerwanderung - Merowinger) und das karolingische Europa	x			x				
4.1.3.4	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x			x				
4.1.3.5	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x			x				
x	Systematische Dimension								
4.1.3.6	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x		x				
4.1.3.7	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x		x				
4.1.3.8	Religiosität und Religion	x	x		x				
4.1.3.9	Wissenskulturen		x		x				
4.1.3.10	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft		x		x				
4.1.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte								
	Überblick								
4.1.4.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18.Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte (19.-20.Jh.)					x			
4.1.4.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neusten Geschichte	x	x			x			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Chronologische Dimension									
4.1.4.3	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x				x			
4.1.4.4	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x				x			
4.1.4.5	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x				x			
4.1.4.6	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	x				x			
4.1.4.7	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x				x			
4.1.4.8	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x				x		x	
4.1.4.9	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x				x		x	
4.1.4.10	Ost-West-Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x				x		x	
Systematische Dimension									
4.1.4.11	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel		x			x		x	
4.1.4.12	Kulturelle Phänomene im Wandel		x			x		x	
4.1.4.13	Politische Ideen und Revolutionen		x			x		x	
4.1.4.14	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x				x			
4.1.4.15	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x				x			
4.1.5 Vertiefte Studien									
4.1.5.1	Selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden durch Beteiligung an forschungsorientierten Lehrveranstaltungen						x		
4.1.5.2	Vertiefte Kenntnis von Quellen, Forschungspositionen und historischen Fachbegriffen						x		
4.1.5.3	Problemorientierte und epochenübergreifende Längsschnitte						x		
4.1.6 Grundlagen der Fachdidaktik									



**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

**4.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte im Beifachumfang**

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Geschichte an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Historische Grundlagen	Modul Methodische Grundlagen	Modul Alte Geschichte	Modul Mittelalter	Modul Neuzeit	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
4.2.1	Allgemeines							
4.2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	x
4.2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x		
4.2.2	Alte Geschichte							
	Überblick							
4.2.2.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt			x				
4.2.2.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x				
	Chronologische Dimension							
4.2.2.3	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x		x				
4.2.2.4	Griechenland in klassischer Zeit	x		x				
4.2.2.5	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x		x				
4.2.2.6	Die römische Republik	x		x				
4.2.2.7	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x		x				
4.2.2.8	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x		x				
	Systematische Dimension							
4.2.2.9	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x				
4.2.2.10	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x				
4.2.2.11	Kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	x	x	x				
4.2.2.12	Lebenswelten in der Antike	x	x	x				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

4.2.2.13	Wissenskulturen		x	x				
4.2.3	Mittelalter							
	Überblick							
4.2.3.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15.Jh.)				x			
4.2.3.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x		x			
	Chronologische Dimension							
4.2.3.3	Frühes Mittelalter: die Ausbreitung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen - Völkerwanderung - Merowinger) und das karolingische Europa	x			x			
4.2.3.4	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x			x			
4.2.3.5	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x			x			
	Systematische Dimension							
4.2.3.6	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x		x			
4.2.3.7	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x		x			
4.2.3.8	Religiosität und Religion	x	x		x			
4.2.3.9	Wissenskulturen		x		x			
4.2.3.10	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft		x		x			
4.2.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte							
	Überblick							
4.2.4.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18.Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte (19.-20.Jh.)					x		
4.2.4.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neusten Geschichte	x	x			x		
	Chronologische Dimension							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

4.2.4.3	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x				x		
4.2.4.4	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x				x		
4.2.4.5	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x				x		
4.2.4.6	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	x				x		
4.2.4.7	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x				x		
4.2.4.8	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x				x	x	
4.2.4.9	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x				x	x	
4.2.4.10	Ost-West-Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x				x	x	
	<b>Systematische Dimension</b>							
4.2.4.11	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel		x			x	x	
4.2.4.12	Kulturelle Phänomene im Wandel		x			x	x	
4.2.4.13	Politische Ideen und Revolutionen		x			x	x	
4.2.4.14	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x				x		
4.2.4.15	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x				x		
4.2.5	<b>Grundlagen der Fachdidaktik</b>							
4.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
4.2.5.2	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts							x
4.2.5.3	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts							x
4.2.5.4	Fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium							x
4.2.5.5	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht							x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

4.2.5.6	Fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I, Einsatz von Medien								x
4.2.5.7	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I								x

## 5. Fach Italienisch

### 5.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Italienisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung <sup>1</sup>	Fachdidaktik
5.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
5.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		
5.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
5.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
5.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
5.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
5.1.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		
5.1.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
5.1.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

5.1.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	
5.1.2	<b>Sprachwissenschaft</b>							
5.1.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
5.1.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	
5.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
5.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					
5.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali); Überblick über die primären Dialekte; Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
5.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
5.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen italienischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
5.1.2.8	Kontrastieren des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und		x		x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	gegebenenfalls diachronischem Aspekt							
<b>5.1.3</b>	<b>Literaturwissenschaft</b>							
5.1.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
5.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	
5.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
5.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
5.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
5.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur (mindestens zwei Gebiete aus dem 20. - 21. Jahrhundert)	x			x		x	
5.1.3.7	Bedeutung der italienischen Literatur für die kulturelle Identität Italiens und Europas	x			x		x	
<b>5.1.4</b>	<b>Landes- und Kulturwissenschaften</b>							
5.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens			x	x	x		
5.1.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x	x	x	
5.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x		
5.1.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen			x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Ausdrucksformen							
5.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x			x
5.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
5.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
5.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
5.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
5.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Fremdsprachenunterrichts							x
5.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
5.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)							x
5.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Italienschunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien,							x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation							
--	--	--	--	--	--	--	--	--

<sup>1</sup>Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

## 5.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Italienisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft <sup>1</sup>	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul <sup>2</sup>	Fachdidaktik
5.2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
5.2.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		x	
5.2.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x			
5.2.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
5.2.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
5.2.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
	<i>Sprachliche Mittel</i>								
5.2.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
5.2.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
5.2.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
5.2.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	
5.2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

5.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
5.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
5.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
5.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					x	
5.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali)		x		x			x	
5.2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>								
5.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						x	
5.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
5.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
5.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	
5.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	(ein Gebiet aus dem 20. - 21. Jahrhundert)								
5.2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>								
5.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens			x	x	x		x	
5.2.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x	x	x	x	
5.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
5.2.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
5.2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
5.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								x
5.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen								x
5.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten kommunikativen Fremdsprachenunterrichts								x
5.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Europäischen								x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								
5.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion des Italienischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)								x

<sup>1</sup> Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

<sup>2</sup> Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

## 6. Fach Mathematik

### 6.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Mannheim											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
		Modul 1: Analysis I	Modul 2: Analysis II	Modul 3: Differentialgleichungen oder Dynamische Systeme	Modul 4: Funktionentheorie	Modul 5: Lineare Algebra I	Modul 6: Lineare Algebra II	Modul 7: Algebra	Modul 8: Geometrie	Modul 9: Numerik	Einführung in die Wahrscheinlichkeits-	Modul 11: Fachdidaktik I	Modul 12: Fachdidaktik II
6.1.1	<i>Analysis</i>												
6.1.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x											
6.1.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x											
6.1.1.3	Reelle und komplexe Zahlen	x											
6.1.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x											
6.1.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x											
6.1.1.6	Elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x											
6.1.1.7	Topologie des $\mathbb{R}$ hoch $n$		x										
6.1.1.8	Differentialrechnung in mehreren Veränderlichen		x										

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

6.1.1.9	Potenzreihenentwicklung, Taylorformel		x											
6.1.1.10	Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen		x											
6.1.1.11	Mehrfachintegrale		x											
6.1.1.12	Elementare Differentialgleichungen			x										
6.1.1.13	Lineare Differentialgleichungen			x										
6.1.1.14	Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen			x										
6.1.1.15	Reelle und komplexe Differenzierbarkeit				x									
6.1.1.16	Cauchyscher Integralsatz und Integralformel				x									
6.1.1.17	Potenzreihenrechnung, Fundamentalsatz der Algebra				x									
6.1.1.18	Eigenschaften holomorpher Funktionen				x									
6.1.1.19	Residuensatz, Berechnung von speziellen, reellen Integralen				x									
6.1.2	<i>Lineare Algebra</i>													
6.1.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre					x								
6.1.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen					x								
6.1.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen					x								
6.1.2.4	Determinanten, Permutationen					x								
6.1.2.5	Lineare Gleichungssysteme					x								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	me, Gauß-Algorithmus												
6.1.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung					x							
6.1.2.7	Geometrische Abbildungen						x						
6.1.2.8	Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen						x						
6.1.2.9	Lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung						x						
6.1.3	<i>Algebra und Zahlentheorie</i>												
6.1.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x											
6.1.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung							x					
6.1.3.3	Elementare Resultate zur Primzahlverteilung							x					
6.1.3.4	Rechnen mit Restklassen							x					
6.1.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie							x					
6.1.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie							x					
6.1.3.7	Körpertheorie und Konstruktionen mit Zirkel und Lineal							x					
6.1.3.8	Endliche Körper							x					
6.1.3.9	Polynomringe und Theorie der Lösung							x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen												
6.1.4	<i>Geometrie</i>												
6.1.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie								x				
6.1.4.2	Parallel- und Zentralprojektionen								x				
6.1.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie								x				
6.1.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper								x				
6.1.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl								x				
6.1.4.6	Geometrie der Kegelschnitte								x				
6.1.5	<i>Numerik</i>												
6.1.5.1	Rechnerarithmetik, Fehleranalyse									x			
6.1.5.2	Iterative Verfahren									x			
6.1.5.3	Interpolation, numerische Integration									x			
6.1.5.4	Lineare Ausgleichprobleme									x			
6.1.6	<i>Stochastik</i>												
6.1.6.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße										x		
6.1.6.2	Elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume										x		
6.1.6.3	Bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische										x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Unabhängigkeit												
6.1.6.4	Wichtige diskrete und stetige Modelle										x		
6.1.6.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz										x		
6.1.6.6	Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie										x		
6.1.6.7	Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz										x		
6.1.6.8	Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik										x		
6.1.6.9	Testverfahren										x		
6.1.7	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>												
6.1.7.1	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik												x
6.1.7.2	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie und Stochastik											x	
6.1.7.3	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspez. Medien, insbesondere Software zur												x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme												
6.1.7.4	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft												x

## 6.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Mathematik an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Modul 1: Analysis I	Modul 2: Differentialgleichungen oder Dynamische Systeme	Modul 3: Lineare Algebra I	Modul 4: Lineare Algebra II	Modul 5: Algebra	Modul 6: Geometrie	Modul 7: Einführung in die Wahrscheinlichkeits- theorie	Modul 8: Fachdidaktik II
6.2.1	<i>Analysis</i>								
6.2.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x							
6.2.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x							
6.2.1.3	Reelle und komplexe Zahlen	x							
6.2.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x							
6.2.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x							
6.2.1.6	Elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x							
6.2.1.7	Elementare Differentialgleichungen		x						
6.2.1.8	Lineare Differentialgleichungen		x						
6.2.2	<i>Lineare Algebra</i>								
6.2.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre			x					
6.2.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen			x					
6.2.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen			x					
6.2.2.4	Determinanten, Permutationen			x					
6.2.2.5	Lineare Gleichungssysteme, Gauß- Algorithmus			x					
6.2.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und			x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Winkelmessung								
6.2.2.7	Geometrische Abbildungen				x				
6.2.3	<i>Algebra und Zahlentheorie</i>								
6.2.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x							
6.2.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung					x			
6.2.3.3	Elementare Resultate zur Primzahlverteilung					x			
6.2.3.4	Rechnen mit Restklassen					x			
6.2.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie					x			
6.2.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie					x			
6.2.4	<i>Geometrie</i>								
6.2.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie						x		
6.2.4.2	Parallel- und Zentralprojektion						x		
6.2.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie						x		
6.2.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper						x		
6.2.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl						x		
6.2.4.6	Geometrie der Kegelschnitte						x		
6.2.5	<i>Stochastik</i>								
6.2.5.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße							x	
6.2.5.2	Elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume							x	
6.2.5.3	Bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit							x	
6.2.5.4	Wichtige diskrete und stetige Modelle							x	
6.2.5.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz							x	
6.2.6	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

6.2.6.1	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik									x
6.2.6.2	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme									x
6.2.6.3	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft									x

## 7. Fach Philosophie/Ethik

### 7.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Module für das Hauptfach Philosophie/Ethik an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Pflichtmodul Systematik der Philosophie	Pflichtmodul Geschichte der Philosophie	Pflichtmodul Ethik	Pflichtmodul Philosophie und Religion	Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Wahlmodul Geschichte der Philosophie	Fachdidaktik
7.1.1	<i>Theoretische und praktische Philosophie insbesondere Ethik</i>							
7.1.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.3	Mindestens zwei Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens (wie zum Beispiel Wahrheitstheorien, Erkenntnistheorie, Skeptizismus, Freiheitstheorien, eudaimonistische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien u.a.)	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.4	Grundkenntnisse der formalen Logik	X						
7.1.2	<i>Problemfelder der Ethik</i>							
7.1.2.1	Konzeptionen des guten Lebens			X		X		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

7.1.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften			X		X		
7.1.3	<i>Religion</i>							
7.1.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums				X			
7.1.3.2	Grundpositionen der Religionsphilosophie				X			
7.1.4	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							
7.1.4.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
7.1.4.2	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte							X
7.1.4.3	Pädagogisch-philosophische Grundhaltungen							X
7.1.4.4	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik							X
7.1.4.5	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik							X
7.1.4.6	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht							X
7.1.4.7	Interdisziplinarität: Möglichkeiten der Integration(a) fachfremder Bereiche sowie (b) fremdsprachiger Texte in den							X

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Philosophie- und Ethikunterricht							
7.1.4.8	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration							X

**7.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Beifachumfang**

Verbindliche Studieninhalte		Module für das Beifach Philosophie/Ethik an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Pflichtmodul Systematik der Philosophie	Pflichtmodul Geschichte der Philosophie	Pflichtmodul Ethik	Pflichtmodul Philosophie und Religion	Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Wahlmodul Geschichte der Philosophie	Fachdidaktik
7.2.1	<i>Theoretische und praktische Philosophie, insbesondere Ethik</i>							
7.2.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X	X	X	
7.2.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext	X	X	X	X	X	X	
7.2.1.3	Grundkenntnisse der formalen Logik	X						
7.2.2	<i>Problemfelder der Ethik</i>							
7.2.2.1	Konzeptionen des guten Lebens			X		X		
7.2.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften			X		X		
7.2.3	<i>Religion</i>							
7.2.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums				X			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

7.2.4	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							
7.2.4.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
7.2.4.2	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte							X
7.2.4.3	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der philosophischen beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I Ethik							X
7.2.4.4	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I Ethik							X
7.2.4.5	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht							X
7.2.5	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration							X

## 8. Fach Spanisch

### 8.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Spanisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung <sup>1</sup>	Fachdidaktik
8.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
8.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
8.1.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
8.1.1.3	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
8.1.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
8.1.1.5	Lautbildung und Intonation			x		x		
8.1.1.6	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
8.1.1.7	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
8.1.1.8	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb; Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der			x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Zielsprache stattfinden							
<b>8.1.2</b>	<b>Sprachwissenschaft</b>							
8.1.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
8.1.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	
8.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
8.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x		x		x	
8.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch); Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
8.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
8.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen spanischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
8.1.2.8	Kontrastieren des Spanischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x	
<b>8.1.3</b>	<b>Literaturwissenschaft</b>							
8.1.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
8.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

8.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
8.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
8.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
8.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (mindestens zwei Gebiete aus dem 20.- 21. Jahrhundert)	x			x		x	
8.1.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft)	x			x		x	
8.1.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
8.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas			x	x	x		
8.1.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	
8.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x		
8.1.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x	
8.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der				x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	Kulturwissenschaften							
8.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
8.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
8.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
8.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
8.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts							x
8.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
8.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien							x
8.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Spanischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation							x

<sup>1</sup> Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

## 8.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Spanisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz <sup>1</sup>	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul <sup>2</sup>	Fachdidaktik
8.2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
8.2.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		x	
8.2.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
8.2.1.3	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
8.2.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
	<i>Sprachliche Mittel</i>								
8.2.1.5	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
8.2.1.6	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
8.2.1.7	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
8.2.1.8	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	
8.2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

8.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
8.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
8.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
8.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x		x			x	
8.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch)		x		x			x	
8.2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>								
8.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x							
8.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
8.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
8.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	
8.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

	zeitgenössischer Literatur ( ein Gebiet aus dem 20.- 21. Jahrhundert)								
8.2.3.6	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten	x			x			x	
8.2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>								
8.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas			x	x	x		x	
8.2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	x	
8.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
8.2.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
8.2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
8.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								x
8.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen								x
8.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts								x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

8.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
8.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x

<sup>1</sup> Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

<sup>2</sup> Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.“

## 9. Fach Informatik

### 9.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Informatik mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Modul 1: Theoretische Informatik	Modul 2: Praktische Informatik	Modul 3: Softwaretechnik	Modul 4: Algorithmen	Modul 5: Systeme	Modul 6: Sicherheit	Modul 7: Fachdidaktik	Modul 8: Wahlfach
9.1.1	<i>Grundlagen der Informatik</i>								
9.1.1.1	Mathematik für Informatiker	x							
9.1.1.2	Logik, Statistik; vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich diskrete Strukturen	x							
9.1.1.3	abstrakte Maschinen insbesondere Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität	x							
9.1.1.4	formale Systeme, insbesondere Graphen, Datentypen, Semantik, Netze		x		x				
9.1.1.5	Algorithmen und Datenstrukturen, insbesondere Listen, Stapel, Schlangen, Bäume, Hashing, Verifikation, Effizienz, Implementierung				x				
9.1.1.6	Programmierung, insbesondere Programmierkonzepte, Programmierparadigmen		x						
9.1.1.7	Modellierung und grundlegende Prinzipien der Softwaretechnik			x					
9.1.1.8	Technische Informatik, insbesondere Funktionsprinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen		x						
9.1.1.9	für das Fach Informatik spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich projektorientiertes Arbeiten			x					
9.1.2	<i>Informatik der Systeme</i>								
9.1.2.1	verteilte Systeme und Rechnernetze					x			
9.1.2.2	Datenbanken und Informationssysteme					x			
9.1.2.3	Software Engineering			x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

9.1.2.4	sichere und zuverlässige Systeme						x		
9.1.2.5	spezielle Themen zum Beispiel Betriebssysteme, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Rechnerarchitektur, Mensch-Maschine-Interaktion, Graphische und Bild verarbeitende Systeme, Modellbildung und Simulation, Kognitive Systeme und Robotik sowie Themen aus der Theoretischen oder der Technischen Informatik								x
9.1.3	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
9.1.3.1	Bildungsziele der Informatik; Begründung für den Informatikunterricht; Charakterisierung des Fachs und fundamentale Ideen; Auswahlkriterien für Unterrichtsinhalte							x	
9.1.3.2	Unterrichtskonzepte für den Informatikunterricht in beiden Sekundarstufen, insbesondere zu den Kernpunkten Modellierung, Programmierung, Problemlösung und Validierung							x	
9.1.3.3	Lehr-Lernprozesse inklusive Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten							x	
9.1.3.4	Methoden des Informatikunterrichts, insbesondere Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Projektarbeiten und Vorgehensweisen bei der Erfolgskontrolle							x	

## 10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

### 10.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft im Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft an der Universität Mannheim									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
		Pflichtmodul Politikwissenschaft I	Pflichtmodul Methoden und Statistik	Pflichtmodul Politikwissenschaft II	Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre	Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre	Wahlmodule Politikwissenschaft	Wahlmodul Volkswirtschaftslehre	Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre	Fachdidaktik	
10.1.1	<b>Politikwissenschaft</b>										
10.1.1.1	<i>Grundlagen der Politikwissenschaft:</i> Grundbegriffe der Politikwissenschaft, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	X									
10.1.1.2	<i>Politische Systeme:</i> zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in Deutschland und anderen Ländern	X		X			X				
10.1.1.3	<i>Strukturprobleme im internationalen Vergleich:</i> zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet			X			X				
10.1.1.4	<i>Politische Theorie:</i> Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und empirisch- analytische Theorien der Politik			X			X				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

10.1.1.4	<i>Internationale Beziehungen:</i> Problemlösung und Konfliktbewältigung in einer globalisierten Welt, Weltpolitik und Weltwirtschaft, die Entwicklung Europas und der Europäischen Union, Internationale und transnationale Institutionen, Organisationen und Netzwerke, Außen- und Sicherheitspolitik				X		X			
10.1.1.6	<i>Ausgewählte Themen aus Nachbardisziplinen (Recht oder Geschichte oder Soziologie):</i> Überblick über Grundfragen des sozialen Wandels und der Theorien moderner Gesellschaft oder über die Sozialstruktur der BRD oder über Grundkategorien des öffentlichen Rechts oder über historische Entwicklungen mit Bezug auf die Gegenwart (Verfassungs-, Parteien-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte) oder über Methoden der empirischen Sozialwissenschaft		X							
10.1.2	<b>Wirtschaftswissenschaft</b>									
10.1.2.1	<i>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre:</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe des Wirtschaftens, Kategorien ökonomischen Denkens und Handelns/ökonomische Verhaltenstheorie, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt- und Preisbildung, Vertiefungen in ausgewählten Bereichen der Mikroökonomie und Makroökonomie					X		X		
10.1.2.2	<i>Wirtschaftspolitik:</i> Wirtschaftsordnungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik und Vertiefungen in ausgewählten Bereichen					X				



## 11. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodul für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG) an der Universität Mannheim	
		Modul: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	
11.1	<i>Bereich Ethisch-Philosophische Grundfragen(EPG 1)</i>		
11.1.1	grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik	x	
11.1.2	bedeutende Theorien der Ethik	x	
11.1.3	ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung	x	
11.1.4	wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen	x	
11.2	<i>Bereich Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)</i>		
11.2.1	grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik	x	
11.2.2	ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken	x	
11.2.3	berufsethische Fragen	x	
11.2.4	gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches	x	

## 12. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium an der Universität Mannheim	
		Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Bw I)	Modul 2: Pädagogisch-psychologische Grundlagen (Bw II)
12.1	<i>Lehren, Lernen, Unterricht</i>		
12.1.1	Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung	x	
12.1.2	Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität	x	x
12.1.3	entwicklungs-, motivations- und lernpsychologische sowie geschlechtsspezifische Grundlagen des Lernens und Lehrens	x	x
12.1.4	Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung	x	x
12.1.5	Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung	x	x
12.2	<i>Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule</i>		
12.2.1	Schule als soziales System	x	x
12.2.2	Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	x	x
12.2.3	berufsbiografische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule	x	x
12.2.4	Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion		x
12.2.5	Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	x	
12.3	<i>Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs</i>		
12.3.1	ausgewählte bildungstheoretische Ansätze	x	
12.3.2	Anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen	x	
12.3.3	ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte	x	

